J. Can. P.
318.

I. Can. F. 318

Ehescheidungen

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ex donat. Molliana.

Ueber
die
Ehescheidungen.

Tous les maux ne sont rien, dès qu'on en voit le terme.

GRESSET.

Basel, bey Johann Jacob Flick,
1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ueber die Ehescheidungen.

Was ist der Ehstand? Ein feyerlicher, gesezlicher Vertrag zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes, um ihre wechselseitige Glückseligkeit zu befördern, Kinder zu erzeugen und zu erziehen. Bedingungen dieses Vertrags sind: 1. wechselseitige Zuneigung jedes Ehgatten gegen den andern; 2. unverbrüchliche Treue eines gegen den andern; 3. moralische und physische Beywohnung beyder Ehgenoßen; 4. wechselseitige Theilnahme am Glück, oder Unglück des Hauses; 5. gemeinsame Beförderung des Wohlstands der Familie — auf gewissenhaffter Erfüllung dieser Bedingungen beruhet die Festigkeit dieses Vertrags. Wird eine derselben gebrochen, so wankt das ganze Gebäude ehlicher Glückseligkeit. Nicht mehr ein freywilliger Vertrag ist alsdenn die Ehe, sondern für den unschuldigen, für den in seinen Rechten gekränkten Theil ein unerträgliches Joch, eine zu Boden drückende Last, eine, immer neue Wunden schlagende Geisel.

Die süßesten, eben sowol, als die bittersten Früchte bietet der Ehstand dem Menschen in gleicher Schale dar: wenn die Zärtlichkeit minder ungestühm als die Liebe, lebhaffter als die Freundschafft zwey Gatten vereinet, so ist sie die Quelle des entzückendesten, eben sowol als der dauerhafftesten Erdenwonne. Hingegen ist kein Haß so hefftig, so krebsartig um sich freßend, als derjenige, der in einem unauflöslichen Ehebande Wurzeln geschlagen hat. Diese lebenslängliche Dauer spannt die Martern zwey so bejammerns-wehrter Geschöpfe auf den höchstmöglichsten Punkt. Sie wühlt in ihren Eingeweyden, wie jener Geyer des am Felsen geschmiedeten Prometháus. Täglich und stündlich reißt sie eine Wunde auf, die ewig blutet: ihr einiger Balsam ist der Tod. Auch den nagendesten Schmerz trägt der Mensch, in so fern nur sein Blick das Ziel erreichen kan? Der Gedanke einer unabsehbaren, unglücksschwangern Zukunfft führt ihn geradezu an den Rand der Verzweiflung: er verbannt die Hoffnung, die einige Arzney in Pandorens unseliger Büchse, gegen alle Seuchen, die sie in sich schloß. Wie leicht, wie schlüpfrig ist aber nicht der Schritt von der Verzweiflung zum Verbrechen. Welcher Zaum wird den noch zurückhalten, der nichts mehr weder zu hoffen, noch zu fürchten hat?

Das Gesez der Natur erlaubt dem Menschen, das Unglück zu fliehen. Die bürgerlichen Geseze sind Erhöhungen, Verfeinerungen, Einschränkungen, Verbeßerungen des Rechtes der Natur — sobald sie aber dieses zerstören, so verwirren sie die Gesellschafft, und werden unter die Füße getretten. Der Ursprung jedes gesellschafftlichen Vertrags war, größere Sicherheit durch Aufopferung eines Theils seiner natürlichen Freyheit; Vervielfältigung der Gemächlichkeiten, mehrere häusliche Ruhe, ein ununterbrochener Friede, als der rohe Naturstand gewähren konnte. Niemals war ihr Endzweck, dem Menschen die Ruhe, den Frieden von außen zuzusichern, um im Heiligthum seines Hauses den Dämon der Zweytracht desto ungezähmter wüten zu laßen; ihn zu einer täglich wiederholten Todesstrafe zu verdammen; zu einer Qual, eben so abscheulich, als die Zusammenfeßlung eines lebendigen Geschöpfs, mit einem stinkenden Aaße. Die Unauflöslichkeit des Ehebandes in katholischen Staaten, und die allzufeste Verknüpfung desselben in einigen protestantischen Ländern, sind zwey Gesetze, die mir eben sowol dem Rechte der Natur, als den Grundpfeilern, worauf der gesellschafftliche Vertrag ruhet, zuwiderzulauffen scheinen.

Mitten in der allgemeinen bürgerlichen Gesellschaft ist der Ehstand ein noch engeres, geheimeres Band. Es verspricht nähere, unmittelbarere

Hilfsleistungen verdoppelter Kräffte. Wenn nun gänzliche Unverträglichkeit der Launen, auffallender Contrast der Carakter, oder tief eingewurzelter unüberwindlicher Haß diese Hilfsleistungen entfernen, so sind die Absichten des Gesezgebers und der Gesellschaft vereitelt. Ists nun nicht ein allgemeines, in der Natur sowol, als auf bürgerliche Verträge gegründetes Gesez, daß, wenn von zween Contrahenten einer die ausdrücklichen, oder stillschweigend angenohmenen Bedingungen eines Vertrags verlezt, der andere das Recht hat, diese Gesellschaft aufzuheben? —

Nicht sehr befremdend ists also, daß vor Einführung der christlichen Religion bey allen Nationen, ohne Ausnahme, die **Verstoßung** allgemeinen Rechtens war. Außer dem elenden Zustande der unter dem centnerschweren Joche ehlicher Feßeln schmachtenden einzelnen Bürger, nahm man bey diesen unseligen häuslichen Zwistigkeiten Rücksicht auf den Staat. Freylich fand man das Uebel, indem es sich nur auf die beyden Ehleute einschränkte, von nicht allzuweit aussehenden Folgen: allein wie selten ists, daß in einem solchen Familienkriege die Kinder nicht entweder zur Fahne des Vaters oder der Mutter schwören; daß nicht dieser Geist der Zweytracht über Verwandtschaft und Sippschaft sich ausdehnen, und auf Söhne und Enkel fortpflanze? Wie selten ists, daß in solch zertrennten Familien die gesunde

Vernunft, und das bürgerliche Recht allein, und nicht vielmehr eine empörte Leidenschaft, die Testamente der Eltern beseele, die Verlassenschaft nach Gunst, oder Ungunst vertheile, daß diese Parteylichkeit die Gemüther der Geschwisterten nicht in der Blühte ihres Lebens entferne, und die Feindschaften verewige? Freylich hör ich hier schon zum voraus den zu Boden schmetternden Machtspruch des grauen Vorurtheils: Was soll nach der Ehescheidung aus den Kindern werden? Beßer kan ich diesen schon tausendmal beantworteten Einwurf nicht beantworten, als mit den eignesten Ausdrücken des Verfaßers des Contrat conjugal: „Unsers Erachtens, sagt er, ist dieses „die scheinbarste Einwendung, diejenige, welche „das gröste Gewicht hat, weil sie ihre Kraft „aus unsrer Schwäche zieht; allein, läßt sie sich „denn gar nicht beantworten? An die Benennung des Stiefvaters und der Stiefmutter „hefftet das Vorurtheil eine beleidigende Idee. „Aengstliche Zärtlichkeit zittert bey dem Gedanken, ihre Kinder in fremde Hände fallen zu „sehn. Indeß ist dieß eine Schwachheit der „Eltern, ein Privatgefühl, wovon der Gesezgeber „befreyt seyn soll. Und finden wir denn würklich, daß also erzogene Kinder so übel berathen „sind, — und wird wohl eine kaltblütige Vernunft alle und jede Stiefeltern für Ungeheuer „ansehen? Gerne geb' ich zu, daß die Kinder

„ nicht mit jener innigen Sorgfalt, mit jener „ lebhaften Theilnehmung, die allein die Natur „ einflößt, erzogen werden; auf der andern „ Seite aber sind ihre Erzieher weniger blind „ für die Fehler derselben; die Zöglinge haben „ weniger Launen und Eigensinn, weniger Laster, „ und vielleicht sind sie fähiger für die Gesellschaft; „ nicht schwebt beständig vor ihren Augen jenes „ ewige Schauspiel eines Höllengezänkes, welches in „ einer übel verbundenen Ehe nothwendig auf „ ihre Sitten, auf ihren Carakter, auf ihr „ Schicksal einwürkt. „ So weit mein Autor — Hat nun aber die gute oder schlechte Regierung jeder dieser einzelnen Familien, deren Maße den Staatscörper ausmacht, nicht unendlich mehr Einfluß auf das Ganze, als man bey erster flüchtiger Uebersicht glauben sollte? Wenn verschiedene einzelne Glieder eines Cörpers von einer tödtlichen Seuche angestekt sind, wie leicht geräth nicht die Geblütsmaße des ganzen Cörpers in eine gefährliche Gährung. Daher vermuthlich die außerordentliche Milde und Leichtigkeit der Ehescheidungen in den preußischen Staaten! Nur durch Erziehung, durch Bildung einer beßern Nachwelt kan es geschehen. — Was läßt sich aber von der Erziehung solcher Kinder erwarten, deren Eltern, wie zwey sich entgegen stürmende Elemente, in jedem Vorfalle des Lebens sich durchkreuzen, und die gleichwohl auf lebenslänglich an einan-

der gefeßelt sind? Welch widersprechende Grundsäze, Maximen, und Uebungen schon in der physischen, nachher in weit höherm Grade in der moralischen Erziehung? Der eine Ehgenoß will den Säugling zum Sibaryten verzärteln, der andere ihn zum Huronen abhärten: der eine sieht schon in seinen noch unentwickelten Organen ein Genie erster Größe hervor blühn; der andere beurtheilt ihn aus seinen kindischen Spielen, als einen schwerfälligen Dunsen: was in ihm der eine zur Tugend erhöht, würdigt der andere zum Laster hinab: der eine will seine Seelenkräfte nicht zu sehr anstrengeu, damit nicht darunter der Wachsthum des Cörpers leide: der andere überspannt sie, und erzwingt, wie der glühende Ofen im Treibhaus, unschmackhafte Früchte: keine stuffenweisen Fortgänge, alles lauter Sprünge und Extreme. Für die gleiche Handlung giebt hier die Mutter Zuckermandeln, und der Vater Prügel, oder umgekehrt. Welch ein Wirrwarr von Pflichten und Grillen; von Tugend und Laster im Kopfe des Kleinen? Jedes der Ehgenossen hat seinen Liebling, dem er alles durch die Finger sieht; sein Schlachtopfer, dem alles Verbrechen ist: aus der Affenliebe des einen, aus der Bitterkeit des andern entsteht ein unseliger Faktionengeist im Innern des Hauses, der seinen vergiftenden Odem über alle Bewohner desselben ausdehnt, und die Familie in ein, unter sich

selbst zertheiltes Reich verwandelt, das nicht bestehen kan: auch die Dienstboten ergreiffen diese aufgepflanzte Fahne der Zweytracht, und drehen sich nach dem Winde, der ihre Wimpern schwellt. Die Kinder ahmen die Beyspiele nach, die sich ihnen täglich spiegeln. Sie lernen schmeicheln, heucheln, lügen, mausen, betrügen, fluchen, schwören, ehe sie lesen und schreiben können — und welche Gefahr lauffen sie dabey, wenn sie sich blindlings ihren kleinen Leidenschaften überlassen? Mißfallen sie durch ihre Fehler dem Vater, sie wißen, gegen seinen Zorn nihmt sie die Mutter in Schuz, — unter ihre Fittige verbergen sie sich — oder umgekehrt. Das Ungewitter braust fürchterlich über dem Haupte der Eltern daher, die junge Brut flüchtet sich unter ein Obdach. Nach dem Sturme wird meistens die Ursache des Sturmes vergeßen, um nicht einen neuen Orcan zu erregen. — Diese Straflosigkeit lockt zu neuen Fehltritten, und führt von Abgrund zu Abgrund. — In der That, welch ein Vergehen können solch unglückliche Kinder wagen, das ihnen nicht durch das tägliche Betragen ihrer Eltern gepredigt wird? Solche Rücksichten waren vermuthlich auch die Grundpfeiler des neuen preußischen Gesezbuchs, wenn es im ersten Theile §. 510. heißt: „Unverträglichkeit und Zanksucht „werden eine gegründete Scheidungsursach, wenn „sie zu einem solchen Grade der Bosheit steigen,

„ daß des unschuldigen Theils Leben, oder
„ Gesundheit, durch anhaltenden Gram darüber,
„ in Gefahr gesezt wird; und §. 509. Unter
„ Personen mittleren und höheren Standes kan
„ die Scheidung nur alsdenn statt finden, wenn
„ der beleidigende Ehegatte sich der Thätlichkeiten,
„ oder Beschimpfungen, ohne dringende Veran-
„ lassung, vorsezlich und beharrlich schuldig
„ macht u. s. w. „

Diese unglücklichen Feindseligkeiten aber schränken sich nicht auf bloße, in sich selber verschlungene Bitterkeit ein: eine unerschöpfliche Quelle von Verbrechen sind sie, deren geringstes der Ehbruch ist. Durch alle, erlaubte und unerlaubte Mittel sucht der nach Freyheit lechzende Mensch, die Bande zu zerreißen, die ihn als unerträgliche Feßeln drücken. Vergiftungen, Selbst- oder Meuchelmorde sind die erschütternden Catastrophen solcher Trauerspiele. — Eine der Vergiftung ihres Gatten beschuldigte Römerinn, klagte andere ihrer Gespielinnen des gleichen Verbrechens an: auf einmal entdeckte man siebenzig gleich strafbare. Die Verstoßung, obgleich nicht verboten, war damals in Rom noch nicht eingeführt, das Ehband war als unauflöslich angesehen. Ein brittischer Schriftsteller bemerkt, daß man unter zwanzig Selbstmorden, die sich in London ereignen, acht, als Folgen schlimmer Ehen, zähle. Aus Menschenliebe schweig ich hier von dem ungeheu-

ren Heer von Verbrechen, die nicht zu den Ohren des Publikums dringen, und die die Gerichtshöfe Europens entweder nicht kennen, oder nicht kennen wollen. Wie unendlich würden mildere Ehscheidungsgesetze unsere peinliche Rechtsverwaltung erleichtern? Hundert Verbrechen würden sie vorbiegen, und dem Richter den Gram ersparen, sie zu bestrafen. — Im Jahr 1769 sprach das Blutgericht zu Paris über neun und zwanzig Fälle, wo Ehegenossen von Ehegenossen vergiftet, oder sonst aus dem Wege geräumt worden. Man vermehre diese neun und zwanzig Greuelthaten nach der Anzahl der Parlamenter und der verschiedenen Tribunale gegen Süden und Norden, und man wird eine Berechnung herausbringen, die wohl noch weit unter der Würklichkeit seyn mag. Siehe Contrat conjugal pag. 203. Im kurzen Zeitraum von fünf Jahren erinnere ich mich nur in meinem Vaterlande vier hingerichteter Personen, die unter sanftern Ehscheidungsgesetzen ihr Leben nicht auf dem Blutgerüste verlohren hätten. — In den meisten Staaten scheinen mir die Erschwerung der Ehscheidungen, und die Vervielfältigung der Verbrechen zu paare zu gehen.

Was ist die Ehscheidung? Eine Trennung der Leiber und Güter zweyer verheyratheter Personen, die die Aufhebung ihres, obgleich rechtsgültig geschloßenen Ehbandes in so hohem Grade würkt,

daß jeder Ehgenoß unter gewißen Bedingungen die Freyheit wieder erhält sich mit einer andern Person zu verheyrathen. Eben so sehr scheint mir diese Handlung auf das Recht der Natur, als auf den gesellschaftlichen Vertrag gegründet. In der katholischen Kirche ist die Ehe eine bloß religiöse Handlung, ein Sakrament. Bey uns Protestanten ist sie mehr und weniger nicht, als ein bürgerlicher Vertrag, dem ein religiöses Ceremoniel eine höhere Feyerlichkeit, eine stärkere Sanktion giebt. Daher die Unauflöslichkeit der Ehe in der einen Religion, daher die Auflöslichkeit derselben in der andern. Oder um in gerichtlicher Sprache zu reden, daher in katholischen Staaten die Verstoßung (ein ausschließendes Recht des stärkern, gegen das schwächere Geschlecht!) und die Trennung zu Bett- und Tische (die auch das schwächere gegen das stärkere begehren kan!) zwey Handlungen, deren keine das Ehband aufhebt. In protestantischen Staaten hingegen findet keine einseitige Verstoßung statt, sondern entweder eine Trennung zu Bett- und Tische, die jeder der Ehgenoßen zu begehren berechtigt ist, oder gänzliche Trennung der Ehe. — Die Bedingungen dieses bürgerlichen Vertrags sind von unsern Gottesgelehrten, eben sowol als von unsern Gesetzgebern gleich feyerlich anerkannt worden. Beyde fordern wechselseitige Liebe, Treue, moralische und physische Beywohnung

der Ehgenoßen. Daher auch in unsern Matrimonialgesetzen, als der erste und vornehmste Beweggrund zur Ehescheidung, der Ehbruch festgesetzt wird.

Freylich ist dieses Vergehen offenbare Kränkung der Rechte eines Ehgenoßen, gewaltsame Verletzung eines freywillig geschlossenen bürgerlichen Vertrags! Daher es auch nicht bloß bürgerlich mit Zernichtung des Vertrags, mit Entschädigung des Unschuldigen u. s. w. sondern peinlich mit Geldbuße, mit Gefangennehmung, und Entehrung gestraft wird — weil es nicht als bloße Kränkung der darunter leidenden Parthey, sondern zugleich als eine Art von Bundesbruch, als Eingriffe in das Eigenthum eines andern, als Störung der Ruhe, des häuslichen Glückes, der Sicherheit der ganzen Gesellschaft angesehen wird. Allein ist dieses (ohne redendes Corpus delicti beynahe unerweisliche Verbrechen, weil es immer ohne Zeugen begangen wird) der einige moralische, oder sogar rechtliche Beweis von Verletzung der Bedingungen, auf welche der Ehstand sich stüzet? Ist eingewurzelte, täglich nicht bloß im Heiligthum des Hauses, im Angesicht des Publikums sich äußernde Antipathie der Caraktere der Ehgenoßen; sind grobe thätliche Mißhandlungen, Verbitterung des Lebens u. s. w. schwächere sittliche und rechtliche Beweise des Mangels wechselseitiger Liebe, als Ehbruch? Ist

diese Unverträglichkeit der Caraktere etwas anders, als entweder ein einfacher Betrug des einen, oder ein gedoppelter Betrug beyder Ehgenoßen, den sie sich vor Schürzung des unauflöslichen Knotens, wißentlich, oder unwißentlich gespielt haben? Oder man werfe einen aufmerksamen Blick auf die Sitten unsers Zeitalters, auf den Lauf der Welt! Wenige, unter tausend Ehen, darf ich sagen, kaum eine, wird geschloßen ohne einseitiges, oder gedoppeltes Intereße. Es sey nun Ehrgeiz, Eigennuz, Wollust, oder, wie man es immer nennen will, die zwey Personen verschiedenen Geschlechtes einander näheren! Natürlich, daß eins, oder beyde, so lange sie von einander etwas wünschen, hoffen, erwarten, sich einander im gefälligsten Lichte zeigen, um sich über den Ueberrest zu täuschen, bis sie zum Besitze des sehnlich gewünschten Guts gelanget sind. Der Besitz desselben aber verringert seinen Werth. Allzufreyer Genuß erzeugt Ekel — nicht mehr läßt alsdenn die Sirene, die uns vorher bezaubert hat, uns ihre Nachtigallenstimme hören, ihr Nymphenantliz sehen, allmählich zeigt sie auch ihren häßlichen Fischschwanz. Der Ehgenoß stürzt aus dem erkünstelten Zustande des Liebhabers der Geliebten in sein ursprüngliches Naturell hinab, denn alles, was erzwungen ist, kan nicht von Dauer seyn. Der andere Ehgenoß, der nicht mehr die lächelnde Larve, sondern das häßliche

Pockengesicht selber sieht, schreyt auf Betrug, und mit Grunde: obgleich er vielleicht, wenn schon in schwächerm Grade, den andern Ehgenoß auch getäuscht hat. Bey diesem so alltäglichen Betruge kommt freylich alles auf das Mehr, oder Weniger an, um den Gesezgeber zu lenken, und zu bestimmen. Leicht sieht man, daß hier nur vom Contrast der Extreme, vom Uebergang eines St. Preux als Liebhaber, zum Lovelace als Gatten, von einer Pamela als Mädchen zur Xantippe als Weib, die Rede seyn kan. Allein dieser Betrug auf den höchsten Grad der Unerträglichkeit getrieben, sollte er sittlich und rechtlich weniger strafbar, sollte er vorm Ehstande entdeckbarer seyn, als der Betrug geheuchelter Jungferschaft, verschwiegener Entehrung u. s. w. die unsere Matrimonialgesetze als rechtsförmige Gründe zu Zernichtung der Ehverlöbniße, andere zu Trennung würcklich geschloßner Ehen festsetzen. Jeder bürgerliche Vertrag, dessen Grundpfeiler Betrug ist, ist nach den Gesetzen aller gesitteten Nationen ungültig. Warum sollte von dieser allgemeinen Regel der wichtigste von allen eine Ausnahme seyn? Oder welch ein Betrug ist möglich, der auf das ganze Glück unsers Lebens, der auf das Glück unsrer Kinder und Kindeskinder, auf unser Schicksal noch jenseits des Grabes einen stärkern Einfluß hat? Freylich muß dieser Betrug, so wie die Betrügereyen jeder andern

Art,

Art, rechtlich erwiesen, d. i. es muß dem Richter gezeigt werden können, daß die Unerträglichkeit des Carakters des einen Ehgenoßen, entweder erst während der Ehe entstanden, oder auf einen merklich höhern Grad gestiegen: daß sie vor der Ehe dem Publikum, wenigstens dem andern Ehgenoß in undurchdringliches Dunkel verhüllt gewesen sey.

Ferners, scheint mir, müße der Gesetzgeber bey seiner unsterblichen Arbeit immer mehr noch Nachwelt und Enkel, als nur seine Zeitgenoßen ins Auge faßen: meistens ligen diese schon zu tief in den Falten der Gewohnheit vergraben, als daß man sie herausheben könnte. — Die Caraktere der Menschen, so wie alte ehrwürdige Bäume, haben ihren festen Wuchs, den auch die Hand des geschicktesten Gärtners nicht mehr biegen, wohl aber ein grauses Ungewitter zerknicken kan. Nur durch Gesetze und Strafen kan man auf erwachsene würken, und diese Einwürkung geschieht meistens zu spät. — Will man fühlbar und eingreifend auf den Carakter eines Volks würken, nur der zweyte Beweggrund zur Ehescheidung nach unsern Matrimonialgesetzen ist muthwillige Verlassung. Natürlich wird unter dieser muthwilligen Verlassung nicht eine kleine Lustreise, eine leicht vorübergehende Abwesenheit, sondern eine Jahre lang dauernde Entfernung eines Ehgenoßen von dem andern

verstanden: weil dadurch wiederum eine wesentliche Bedingung des ehlichen Vertrags, moralische und physische Beywohnung der Ehgenoßen verlezt wird: weil der abwesende Ehgenoß sich außer Stand setzt, die Pflichten des Ehstandes auszuüben, Kinder zu erzeugen, oder, die schon erzeugten zu erziehen: weil der abwesende Ehgenoß die Fähigkeit nicht hat, den gemeinsamen Wohlstand des Hauses mit so vieler Würksamkeit zu befördern, als der gegenwärtige. Immer sind die Pflichten des Ehstandes wechselseitig: eben so gut schwört der Gatte der Gattinn vor dem Altare, sie zu beschützen, als diese schwört, ihm, als dem Herren des Hauses, zu gehorchen. Wie kan aber jener diese beschützen; wie kan diese jenem gehorchen, wenn eins von dem andern auf fünfzig, auf hundert Meilen entfernt, wider den Willen des andern entfernt ist? Also auch in diesem Punkte Mangel wechselseitiger Zuneigung, Verlezung ehlicher Treue, die das Ehband zerreißen?

Läßt sich aber gar keine muthwillige Verlassung als die physische, d. i. als die Entfernung in fremde Länder, denken? Oder, welche Beywohnung der Ehgenoßen ist zu Erziehung der Kinder, zu gemeinsamer Erleichterung der Bürde des ehlichen Joches, zu Beförderung des Glücks des Hauses, nothwendiger, unentbehrlicher, die moralische, oder die physische? Wofür soll der Staat

sich mehr bekümmern, für Vervielfältigung seiner Bürger, oder für Erziehung und Bildung derselben zu nützlichen Gliedern? Und so lange wir keine National-Erziehung, wie in Sparta, haben, wer hat zu dieser hohen und schwierigen Bestimmung nähere, heiligere Pflichten, als die Eltern?

Nicht bloß cörperliche Entfernung also, sondern auch sittliche Entfernung der Herzen der Ehgenoßen, läßt sich in philosophischem Sinn muthwillige Verlassung nennen. Oder sind der Trunkenbold, der Spieler, die Herumläuferinn, die Buhlschwester, weniger von ihren Ehgenoßen und Kindern entfernt, als die hundert Meilen von ihnen trennen? Wenn diese die Hälfte des Tages und der Nacht hinschlendern, entweder in lärmenden Trinkgelagen bey vollen Bechern, oder um den grünen Teppich herum, mit Karten oder Würfeln bewaffnet, oder im traulichen Abendcränzgen, oder bey Soupees und Bällen, wo man im ewigen Wirbel sich selber und alles um sich herum vergißt, oder im helldunkeln Closet mit einem schmachtenden Cicisbeo vergraben? Wenn sie die Hälfte des morgenden Tages durchjagen, entweder den gestrigen Rausch auszudünsten; oder den gestrigen Verlust zu bejammern; auf Wiedereroberung desselben zu dichten und zu trachten, oder durch langes in den Tag hineinschnarchen sich von der vorigen Ermüdung zu erholen, oder zärtliche Poulets hinzuschmieren,

und am Puztisch die göldnen Morgenstunden zu verschwenden; welchen Genuß hat der andere Ehgenoß von seiner keuschen Hälfte, welchen Rath und Hülfe die Kinder? Freylich, alle diese Leute können mit ihren Ehgenoßen Kinder erzeugen, allein können sie sie darum auch erziehen, und wie werden sie sie erziehen? Welche Früchte werden ihre Lehren in den jungen Seelen hervorbringen, da ihr eignes Betragen jeden Eindruck derselben verwischt. Jede herrschende gewaltsame Leidenschaft verdrängt allmählich die sanftern, ruhigern Neigungen aus der Seele. Oder, wie soll der Ehgenoß, dessen Lebensfreuden alle sich auf eine Weinflasche einschräncken; der, dessen Glück oder Unglück von einem Aß oder Zehner abhängt; der, der im ewigen Kreislauf von Zerstreuungen sich selber und die ganze Wirthschaft vergißt, Raum genug in seinem Herzen haben, für seine Hälfte und Kinder noch etwas zu fühlen, Raum genug in seinem Kopfe um auf Beförderung des Wohlstands seines Hauses zu denken? Muthwillige Verlassung soll zur Scheidung berechtigen, und wenn auch der Ehgenoß in die gleichen Mauern mit seiner Hälfte eingeschloßen ist, wenn er mit ihr die gleiche Himmelsluft athmet, ist es darum weniger muthwillige Verlassung, wofern er Aug und Herz der Familie und dem Hauswesen, wofern er durch Sorglosigkeit, durch Verschwendung, durch betrügliche Ver-

äußerung der Habe, sich den ehlichen und häuslichen Pflichten entziehet, und durch solche Entfremdung sie in einen oftmals noch kläglichern verwaistern Stand setzt, als durch noch so weite persönliche Entfernung, oder selbst durch den Tod?

Ferners, wo werden solche meistens sich selber schon unerträgliche Caraktere, die Launen, Schwachheiten, Fehler ihrer Ehgenoßen noch zu ertragen fähig seyn? Wie werden der Trunkenbold, der Spieler u. s. w. ihre Gattinnen, als die schwächere Hälfte, schützen können, da sie selber eines Schutzes gegen den eignen Feind im Busen, gegen ihre wilden Leidenschaften, so dringend bedürfen? Wie werden die Herumläuferinn, die Buhlschwester u. s. w. ihren Gatten gehorchen, da sie nur zur Seltenheit sie sehen, mit allen anderm mehr als mit ihnen sich beschäftigen, hundert andere Gegenstände zärtlicher als sie lieben u. s. w. Denn nur zärtliche Liebe kan den Verlust der Freyheit versüßen, den Gehorsam erleichtern, ehliche Feßeln in Blumenbande verwandeln. Jede, die Zuneigung gegen seinen Ehgenoßen überwiegende Leidenschaft ist förmliche Untreu, Verlezung des ehlichen Vertrags; der Gegenstand derselben heiße nun, wie er wolle; oder wird sich die vernünftige Gattin weniger grämen, wenn der Spieltisch, oder die Weinflasche, als wenn ein schönes Mädchen ihr das

Herz ihres Gatten geraubt hat? Wird sich der tugendhafte Gatte weniger kümmern, wenn er sieht, daß jede, auch die albernste Gesellschaft seiner Gattin vorzüglicher als die seinige scheint; daß Leichtsinn und Eitelkeit alle ehliche und mütterliche Zärtlichkeit aus ihrem Busen verbannt haben, als wenn sie in einem Augenblick von Ueberraschung der Sinne, zwar wie Roußeau's Julie strauchelt und fällt, aber von ihrem Falle sich auch wie Julie von Wolmar aufraft? Können beyde nicht weit eher die Rükkehr von einer flüchtigen Galanterie, als von jenen gröbern Leidenschaften erwarten. Noch einmal muß ich es wiederholen: ist denn das physische in der Liebe, in der Ehe, alles; ist das sittliche nichts? Solche Rücksichten mögen sonder Zweifel auch den Verfaßer des Entwurfs eines neuen preußischen Gesezbuchs geleitet haben, wenn er im ersten Theile, pag. 114. §. 514. 515. 516. sagt: „Wegen Trunkenheit, Verschwendung oder unordentlicher Wirthschaft eines Ehgatten, soll die Ehe nicht sogleich getrennt werden. — Der Richter aber soll, auf Anrufen des andern Theils, solche Verfügungen treffen, wodurch der Schuldige gebeßert, und den nachtheiligen Folgen einer solchen unordentlichen Lebensart vorgebeuget werden kan. — Vereitelt der schuldige Theil diese richterliche Veranstaltungen, und fährt in seinen Unordnungen beharrlich fort, so kan,

„ auf ferneres Anruffen des unschuldigen, eine „ solche Ehe getrennt werden.„ Sollt' es endlich nicht eines weisen Gesezgebers würdig seyn, durch die Furcht vor der Ehscheidung solchen moralischen Vergehungen vorzubiegen, die sonst freylich für keinen weltlichen Richterstuhl gehören, weil sie nicht juridische Verbrechen sind, und die gewöhnlich nur die Verachtung des Publikums straft? Stören sie gleich die Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft nicht, so sind sie doch nicht selten Quellen von Verbrechen, die sie stören: Und öfters schmachten unter ihrem Joche der Gatte, die Gattin, die Kinder, nicht weniger, als unter würklichen Verbrechen. Der dritte Beweggrund zur Ehescheidung nach unsern Matrimonialgesetzen ist Wütigkeit, Taubsucht und Unsinnigkeit, da der gesunde Ehgenoß vor dem Kranken Leibs- und Lebenshalber nicht sicher, auch keine Beßerung zu hoffen wäre. Nach dem Sinn und den Worten des Gesezgebers ist auch in diesem Artikul nur von physischer Krankheit die Rede — Diß zeigt im folgenden Paragraph der Gegensaz des gesunden Ehgenoßen mit dem Kranken, diß zeigen noch deutlicher die Worte Arzneyen, Spithal, Tollhaus u. s. w. Allein, laßt uns einen Blick auf den Endzweck dieses Gesetzes werfen! Deutlich, unzweydeutig ligt er darinn ausgedrückt: daß der leidende Ehgenoß vor dem andern seines Lebens

sicher sey! Allein, schließt dieser Endzweck moralische Wut und Unsinnigkeit, die man sich selber muthwilliger Weise durch Laster zugezogen hat, nicht eben so gut in sich, als physische Wut und Unsinnigkeit, die uns die Hand des Schicksals zuwarf? Sind die Ehgenoßen des Trunkenboldes, den ein Rausch unter das Vieh des Feldes hinab würdigt, und zu Mord und Todschlag entflammt; sind die Ehgenoßen des gähzornigen, den ein Augenblick hochaufbrausender Leidenschaft aller Sinnlichkeit beraubt, der's in seiner Raserey wagen würde selbst den Himmel zu bestürmen? sind die Ehgenoßen der schäumenden Megäre, die ihr Haus dem Gatten zum Fegfeuer, zur Hölle umschaft, sind sogar nur die Ehgenoßen des arglistigen Schalkes, der jede Freude dieses Lebens dem andern mit Wermuth und Galle würzt, und ihn mit täglich wiederholten Martern tödtet, sind diese Ehgenoßen alle, sag' ich, ihrer Gesundheit, ihres Lebens sicherer, als der Ehgenoß des physischwütenden, oder unsinnigen? Oder werden tief eingewurzelte, zur andern Natur erwachsene moralische Seuchen mit leichterer Mühe, in kürzerer Zeit geheilet, als physische Uebel? Und warum soll der Lasterhafte, der es durch eigne Schuld ist, mit größerer Milde und Schonung behandelt werden, als der Unglückliche, den die Hand einer höhern Macht mit einem solchen Leiden heimsuchte? Seltsam und hart mag es

freylich scheinen, daß unser Gesezgeber zehen Probejahre (für den Leidenden eine Ewigkeit!) festsetzt, um zu erfahren, ob Arzneyen etwas helfen können. — Schicklicher scheint uns auch hierin der in osterwehntem preußischen Gesezbuch pag. 115. § 521. anberaumte Termin „Raserey, in „welche ein Ehegatte verfällt, kan die Schei„dungsklage nur alsdann begründen, wenn sie „über ein Jahr, ohne wahrscheinliche Hoffnung „zur Beßerung, fortdauert, und der andere „Theil solche Umstände nachweißt, die ihm zur „Abwendung des Verfalls seiner Nahrung oder „Gewerbes eine anderweitige Verheyrathung „nothwendig machen.„

Der vierte Beweggrund zur Ehescheidung nach unsern Matrimonialgesetzen ist: **Unheilbarer Aussatz oder Malzey.** Auch dieser Beweggrund ist gänzlich physisch, und freylich lassen sich moralische Fehler unter Ehgenoßen so leicht nicht erben, als physische Seuchen. Allein, noch aus einer zweyten Quelle rührt dieser Beweggrund zur Scheidung her. Und kan diese wohl eine andere seyn, als weil solch' ekelhafte Krankheiten dem gesunden Ehgenoß Abscheu und Widerwillen gegen den siechen einflößen, folglich ihm die Erfüllung der physischen Pflichten des Ehstandes unmöglich machen. — Oder, wär' auch in solch unglücklicher Lage die Erstattung der ehlichen Pflicht möglich, weil ein solch siecher Ehgenoß

Kindern das Daseyn gäbe, deren traurigstes Geschenk das Leben wäre, das sie entweder kurz nach der Geburt verlieren, oder in einem ununterbrochenen Gewebe von Schmerzen und Leiden hinschmachten müßen. Allein, auch in Rücksicht dieser zweyten Quelle, nemlich des Abscheu's den physische Siechheit dem gesunden Ehgenoß einflößt, erregen die sittlichen Fehler einer gänzlichen Antipathie der Caraktere, die Laster des Jächzorns, der Trunkenheit, der Spielsucht, des Eigensinns, der Schalkheit u. s. w. weniger Abscheu und Widerwillen bey dem unschuldigen Ehgenoß? Erschweren sie ihm weniger die Erfüllung der ehlichen Pflichten? Und wenn sie gleich nicht, wie physische Seuchen, die Erzeugung der Kinder hindern, haben sie nicht auf die Erziehung der schon erzeugten einen weit verderblichern Einfluß? Laßen sie sich endlich durch das tägliche Beyspiel der Eltern nicht eben so leicht auf die Nachkommenschaft fortpflanzen, als cörperliche Krankheiten? Geben uns Erfahrung und Geschichte hievon weniger Beweise an die Hand, als von letztern?

Ist es endlich nicht politische Malzey, wenn ein Ehgenoß vollends nicht bloß moralisch verunreinigt, sondern auch bürgerlich in höherm Grade geschändet ist? sollte denn der andere Ehgenoß in solchem Falle nicht eben so gut, als im Fall cörperlicher Verunreinigung zur Scheidung befugt

seyn? So dachten wenigstens die Verfaßer ofterwähnten preußischen Gesezbuchs pag. 113. §. 511, 512, 513. „Verbrechen, um derentwillen ein „Ehgatte, durch Urtheil und Recht, mit einer „infamierenden Strafe rc. der mehr als ein jäh„riger Vestungs- oder Zuchthausarbeit belegt, „oder des Landes verwiesen worden, berechtigen „den andern, die Scheidung zu suchen. §. 512. „Ein gleiches findet statt, wenn ein Ehgatte den „andern solcher Verbrechen, vor Gerichten „fälschlich beschuldigt. §. 513. Ferner, wenn „ein Ehgatte, durch vorsetzliche unerlaubte Hand„lungen, den andern in Gefahr setzt, Leben, „Amt, oder Ehre zu verlieren.„

Der fünfte Beweggrund zur Ehscheidung in unsern Matrimonialgesetzen, ist, die **Unvermöglichkeit der Natur**, da das eine, oder andere, **zu Verrichtung ehlicher Werken, ohne Hofnung einiger Beßerung, untauglich wäre.** Etwas sonderbar scheint es, daß unsere Gesetze, welche sonst die Ehscheidungen nicht sehr begünstigen, dieselben gleichwol in diesem Falle weit mehr erleichtern, als es in andern Gesetzbüchern nicht geschiehet. Nicht ganz unbillig scheint z. B. jene Einschränkung in ofterwähntem preußischen Gesetzbuch Tom. 1. pag. 112. §. 506. „Ein „während der Ehe entstandenes Unvermögen „soll nur alsdann die Ehescheidung begründen, „wenn der beschuldigte Theil sich solches durch „unerlaubte Handlungen zugezogen hat.„

Immerhin scheint auch dieser, so wie der vorige Beweggrund zur Ehscheidung gänzlich physisch. Nur auf den ersten Paragraph unserer Erklärung des Ehstandes, eine Verbindung zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes, um Kinder zu erzeugen, scheint er sich zu beziehen. Ist nun aber der einige ausschließende Endzweck der Ehe, die Erzeugung der Kinder; was hat sie vor der Bigamie, Poligamie, Hurerey und Ehbruch selber, zum voraus. Kan nicht auch in solch gesetzwidrigen Verbindungen für den physischen Unterhalt der Kinder, so gut als in der Ehe, gesorget werden? Tragen sie zu Bevölkerung eines Staates weniger bey, als die Monogamie? Was also den Ehstand wesentlich von diesen verbottenen Begattungen unterscheidet, ist die gemeinsame Erziehung der Kinder zweyer Ehgenossen, die Beförderung ihrer wechselseitigen Glückseligkeit u. s. w. Da die Erziehung hingegen bey jenen flüchtigen Verbindungen meistens nur einseitig, oft keinseitig besorget wird — Da man für ein bestimmtes Jahrgehalt die Früchte einer unerlaubten Liebe, diese stillen Verräther der Schande ihrer Eltern, fremden Personen, die schnöde Gewinnsucht zur Uebernahme eines so verdrießlichen Geschäftes locket, zur Erziehung und Bildung überläßt. Ein seltsamer Widerspruch! die Gesezgeber beynahe aller Nationen scheinen in ihren Gesetzen das wesentliche, entscheidende

Gepräge des Ehstandes dem Zufälligen untergeordnet und aufgeopfert zu haben? Oder, warum soll der zur Erziehung der Kinder moralisch unfähige Ehgenoß beßern Rechtens seyn, als der zur Erzeugung physisch unfähige, oft ohne seine Schuld, unfähige? Warum soll jener mit dem süßen Namen Ehmann und Vater prangen, ohne irgend eine ihrer Pflichten zu erfüllen? Der physisch Unvermögende macht nur seinen Ehgenoß, und zwar auch diesen nur in einzelnen, äußerst seltenen Fällen unglücklich. — Seines Unvermögens ungeachtet kan er der beste, zärtlichste, würdigste Gatte seyn — und nur dem Ehgenoß, bey dem sinnliche Wollust über alles feinere moralische Gefühl sich emporschwingt, kan er lästig werden. — Der zur Erziehung sittlich unvermögende Ehgenoß hingegen macht sich selber, seine Hälfte, seine Nachkommenschaft auf lebenslänglich unglücklich. Freylich giebt derjenige, der bey dem physischen Vermögen zur Erzeugung moralisch unvermögend zur Erziehung ist, dem Staate Bürger: allein, welche giebt er ihm? Meistens untaugliche, schädliche, seine Ruhe und Sicherheit störende Bürger. Der physisch Unvermögende hingegen giebt ihm keine: d. i. er nützt ihm nichts, und schadet ihm nichts. Soll aber nicht der Wohlstand, die Ruhe und Sicherheit des Staates ein wesentlicherer Gesichtspunkt des Gesetzgebers seyn, als, ich vielleicht sagen, das

Glück, sondern vielmehr nur die Wollust, das flüchtige Vergnügen des einzelnen Mitglieds? Und soll er nicht, schon in seiner Gesetzgebung solchen Vergehungen vorzubiegen trachten, die in Zukunft diese Ruhe und Sicherheit stören könnten?

Allein, wird man mir vielleicht einwerfen, ists nicht unendlich schwieriger, diese sittliche Unfähigkeit, Kinder zu erziehen, rechtsförmig zu erweisen, als die physische Unfähigkeit, Kinder zu erzeugen? Für nicht viel schwieriger halt ich es. Selten erreicht ein sittlicher Fehler einen hohen Grad, ohne daß sich seine verderblichen Folgen, nicht bloß im innern des Hauses, sondern auch im Angesicht des Publikums zeigen! Welchem Trunkenbolde, welchem Gähzornigen, welchem Spieler, welchem Verschwender, welchem Bösewicht u. s. w. wird nicht früher, oder später, die Larve vom Gesicht gerißen? welchen stellt nicht zuletzt das gerechte Urtheil des Publikums mit allen seinen Narben und Pockengruben an Pranger? Alle Laster äußern sich in Handlungen: unsere meisten Handlungen haben Folgen; und entweder Handlung, oder Folge hat Zeugen. — Wie sollten also hier rechtliche Beweise unmöglicher seyn, als bey physischem Unvermögen, deßen Hauptbeweis von allen Gesetzgebern auch nur aus der Folge, d. i. aus der Kinderlosigkeit hergeleitet wird. Denn, setzen nicht die Matrimonialgesetze aller Nationen einen gewißen Termin von der Klage über Unvermö-

gen bis zu gänzlicher Ehscheidung fest? Haben nun der Trunkenbold, der Spieler, der Verschwender, der Gähzornige, die Buhlschwester u. s. w. mehrere Fähigkeit, die erzeugten Kinder zu erziehen, dem Staate nützliche Bürger zu bilden, als der physisch Unvermögende, Kinder zu erzeugen. — Und wenn wir nun überhaupt die bisher festgesetzten Beweggründe zur Ehescheidung mit einem Blick überschauen, fällt es denn nicht auf, daß der Gesetzgeber vielmehr den Cörper als die Seele, vielmehr die thierische als die geistige Natur des Menschen, allenfalls noch sein ökonomisches, weit weniger aber sein moralisches Wohlseyn im Auge gehabt habe? Freylich ist diß der erste Gesichtspunkt für einen Gesetzgeber, deßen Volck kaum noch aus dem Stande der Natur, aus dem Stande der Wildheit auf die untersten Stuffen des bürgerlichen Daseyns hintrat: ob aber nicht nothwendig auf einer höhern Stuffe der Ausbildung, ob nicht mit Entstehung feinerer und mannigfaltigerer Schattierungen in den Nationalsitten, auch solche Schattierungen in den Gesetzen selbst nöthig seyn werden, ist eine andere Frage.— Oder, macht dieses nicht den wesentlichsten Unterscheid zwischen Vermischung der Thiere, und Verbindung denkender Wesen, daß, wenn jene bloß auf sinnlichen Naturtrieb gegründet ist, diese hingegen moralische Eigenschaften, Achtung, Dankbarkeit, Zutrauen, Liebe, also weit edlere

Empfindungen, als bloß sinnliche, voraussetzt? Bey näherer Beobachtung der menschlichen Natur werden wir finden, daß bey der Vereinigung zwischen Mann und Weib, die Fortpflanzung keineswegs der erste Zweck ist. Diese Fortpflanzung sehen sie nur in der Ferne, nicht als das gesuchte Ziel, nur als eine natürliche und nothwendige Folge ihrer Vereinigung. Wenn zwey Verliebte für einander seufzen, wohin geht ihr erster Wunsch? Ohne Zweifel, nach gegenseitigem Besitz ihrer Herzen: nicht nach bloßem Genuß der Sinne, dazu, (Dank sey es der Verdorbenheit unserer Sitten) ist nicht immer das Ehband nöthig: mit leichterer Mühe, und ohne sich so wichtigen Folgen bloßzusetzen, befriedigt man diesen Instinkt. Die Vorliebe des Andern zu gewinnen, ist das Ziel aller Begierden des Liebenden. Gegenseitig bestreben sie sich, einander glücklich zu machen, Hand in Hand die Bahn durchs Leben hinzuwallen. Dieses ist so wahr, daß, so lang keine fremde Leidenschaft, wie z. B. Eigennuz und Ehrgeiz, dem natürlichen Hang des Herzens im Wege stehen, niemand sich ohne Liebe und Gegenliebe in ehliche Verbindung einlassen würde. Was sie bey dieser Verbindung zuerst suchen, ist ohne Zweifel ausschliessender, gegenseitiger Vorzug; ohne Zweifel die geheimste und innigste Verbürgung des unumschränktesten Zutrauens. Freylich mischen sich auch in ihre Entwürfe von

Glück-

Glückseligkeit die Freuden der Sinne: allein nicht als Hauptzweck sehen sie sie an, sondern nur als Mittel, sich die Zärtlichkeit ihrer Herzen desto feuriger zu beweisen — sich desto unzweydeutigere Proben ihrer ausschließenden Vorliebe zu geben. Wenn man auf getheilten Genuß eifersüchtig seyn mag, so geschiehet es nicht etwann bloß aus Besorgniß irgend eines physischen Nachtheils für den Cörper, oder für den äußerlichen Zustand; es geschiehet vielmehr darum, weil die Gunstbezeugungen der Liebe nicht getheilt werden können, ohne das Herz selber zu theilen, ohne jene ausschließende Vorliebe zu schwächen, die allein das physische Vergnügen zum moralischen erhöhet. Denn was ist die Liebe anders als der höchste Gipfel der Freundschaft?

Doch moralische Gebrechen, möchte man sagen, sind gleichsam in die menschliche Natur durchaus verwebt; wenn man um solcher Mängel und Schwachheiten willen das Band der Ehe auflösen dürfte, so wäre kein Ehgenoß in der Welt, der hierzu nicht berechtiget seyn würde. Wo ist wohl ein Sterblicher, wo ein Weiser, oder ein Heiliger ganz ohne Fehler? Diese Fehler aber, wie viel Licht, welch eine würdige Uebung geben sie nicht den schönsten Tugenden der Nachsicht, der Geduld, und Vertragsamkeit? Und wenn jeder Mensch zu ihrer Beobachtung verpflichtet ist, warum denn nicht voraus ein Ehgenoß gegen den andern?

Da keiner für sich selbst vollkommen ist, wie darf er denn eine vollkommene Hälfte erwarten? Freylich sind wir weit entfernt, für jeden Murrkopf, für jeden eigensinnigen Phantasten sogleich die Scheidung zu fordern? Vielmehr machen wir es selbst zu einem Hauptbedingniß der ehlichen Liebe, daß die Ehgenoßen einander in ihren Fehlern und Schwachheiten ertragen: allein giebt es denn nicht andere Gebrechen, vorsetzliche, herrschende Laster, ganz unverträglich mit der ehlichen Glückseligkeit, und mit dem großen Zweck der Erziehung? Die gleiche Abstuffung, die man bey den physischen Gebrechen bemerkt, hat auch statt bey den moralischen. Wenn das Gesetz gleich nicht z. B. um eines flüchtigen Blicks, um einer kleinen Entfernung, oder Lustreise, um einer fürübergehenden Fieberhitze, oder Berauschung, um einer Sproße, oder Narbe, um einer zufälligen Unpäßlichkeit willen zur Scheidung berechtigt, berechtigt es darum weniger dazu, wenn der freyere Blick zum Ehbruch, die kleine Lustreise zu hartnäckiger Verlaßung, die Fieberhitze, oder die Berauschung zu Wut und Tollsinn, die Pockennarbe zum Aussatz, die zufällige Unpäßlichkeit zum anhaltenden Unvermögen geworden sind? Von selbst versteht sich die Anwendung auf den höhern oder geringern Grad der moralischen Gebrechen.

Umsonst, daß man sage, das Elend, welches die Laster des einen Ehgenoßen dem andern zuziehen, sey die verdiente Strafe seiner unbesonnenen Verbindung, und wie häuffiger würden nicht solche unbesonnene Verbindungen seyn, wenn man die Auflösung derselben noch mehr erleichtern würde? Nicht in wie fern sie unbesonnen sind, reden wir für ihre Auflösung: wenn wir dieser das Wort reden, so geschiehet es keineswegs ganz ohne alle Einschränkung: immer nemlich frägt es sich, ob der klagende Ehgenoß jene Laster, unter denen er leidet, auch würklich habe kennen, oder voraussehen können? Es frägt sich, auch wenn sie ihm nicht verborgen gewesen, ob man ihm nicht glaubwürdige Hofnung zu ihrer Verbeßerung gemacht habe? Es frägt sich, ob sie nicht seit dem Ehstande auf einen merklich hohen Grad gestiegen seyen? Vor allem aus endlich frägt es sich, wenn auch die Unbesonnenheit bey der Wahl noch so entschieden ist, ob nicht durch Hinderung der Scheidung, noch weit mehr die Kinder, die ganze Familie, als der fehlbare Ehgenoß, und ob nicht dieser letztere selbst auf eine wenig angemeßene Weise gestraft werde?

Vielleicht daß man einwenden wird, nicht das Herz, nicht der moralische Carakter, sondern nur äußerliche, der bürgerlichen Gesellschaft schädliche Handlungen, gehören vor den Richterstuhl des weltlichen Richters: allein in wie fern der mo-

ralische Carakter sich in schädlichen Handlungen äußert; ist es denn nicht wichtig für die Gesellschaft, daß der Fehlbare, wo nicht gestraft, wenigstens außert Stand gesetzt werde, die gekränkte Parthey weiters zu kränken? Umsonst daß man ferners einwende, die moralische Entfremdung der Herzen falle so leicht nicht in die Augen, als die persönliche Verlaßung der Cörper, moralische Krankheiten laßen sich nicht so leicht als physische Gebrechen bestimmen; sie seyen also auch weit weniger als jene rechtsförmig erweislich. So scheinbar diese Einwendung beym ersten Anblick vorkommen mag, so wird man nichts destoweniger häufige Beyspiele finden, daß die Erweisung eines Ehbruchs, einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit, eines gänzlichen Unvermögens, einer ununterbrochenen Wut u. s. w. nicht selten eben so schwierig seyn wird, als der Beweis jener sittlichen Ausschweifungen. Für diese letztere wird man vielmehr noch leichter, als z. B. für Ehbruch, Unvermögen u. s. w. Zeugen aufzustellen im Stande seyn. Gesetzt aber die Erweislichkeit jener moralischen Gebrechen sey noch so schwierig, was folgt denn daraus? Wenn die Entdeckung der eigentlichen Beschaffenheit einer Krankheit dem Arzte Mühe macht, folgt wohl daraus, daß er sich um den Patienten gar nicht bekümmern müße? Eben so, wenn die Entdeckung der moralischen Krankheit Schwie-

rigkeiten hat, soll sie denn der Richter um der Schwierigkeit willen, ununtersucht hingehen lassen? Hier sollte man zu Gunsten der einen Parthey diese Erweislichkeit erleichtern, jedoch freylich auf eine Weise, daß dabey auch die andere Parthey nicht unschuldig in ihrer häuslichen Freyheit Noth leiden könnte. Die Ausgleichung dieser beyden Punkte indeßen kan der Matrimonialgesezgeber allein nicht ohne Zuziehung anderer Gerichtshöfe, die über Erb= und Schuldsachen, über Vormundschaften, über die Sitten und den Luxus gesetzt sind, einseitig besorgen. Nur das Gebrechen, nicht die Heilmittel, zeigen wir hier; wer kan nach dem obenerwähnten im geringsten noch zweifeln, daß das ehliche Band nicht weniger durch moralische, als durch physische Gebrechen verletzt werden könne?

Umsonst daß man einwendet, bey allzuleichter Trennbarkeit des ehlichen Bandes werden sich die Ehgenoßen allzuleicht von einander entfremden, da sie hingegen bey gänzlicher Unauflöslichkeit ihres Bandes sich von selbst, und nothgezwungen an die Ertragung desselben gewöhnen, und so eines dem andern nachgeben werden. Ist wohl dieser Satz so genau wahr, und in der Natur gegründet? Wir unterwerfen uns den Uebeln, die wir nicht ausweichen können. — Hierüber denke ich gerade wie der Verfaßer des ehlichen Vertrags pag. 209. „Wohl ist er wahr, wofern

„ nemlich von unvermeidlich nothwendigen Uebeln
„ die Rede ist, von Zufällen des Geschickes, die
„ wir weder voraussehn noch abwenden können.
„ Ist dieß auch der Fall bey der Ehe? Alles
„ Unheil, das sie hervorbringt, kan es nicht leicht
„ vermieden werden? Zu jenen Unglücklichen
„ darf das Gesetz nur sagen: ich trenne Euch,
„ und so sind alle Zänkereyen verschwunden.
„ Muß es denn nicht zum Unwillen, zur Wut
„ reizen, wird man ihm nicht täglich und un-
„ aufhörlich fluchen, indem man ihm allein ein
„ Elend Schuld giebt, zu welchem (wie auch
„ der eingeschränkteste Mensch es empfindet) die
„ Natur ihn nicht verdammt hat. Aus Noth
„ macht man Tugend: es mag seyn; sind aber
„ darum unsere Uebel weniger würkliche Uebel?
„ Drücken sie uns minder? Der Galeerensclave,
„ der seine Ketten nicht abschütteln kan, der
„ Neger, der seiner Dienstbarkeit kein Ende sieht;
„ seufzen sie weniger nach der Freyheit? Sind
„ ihre Feßeln weniger belastend, bleibt ihr Leben
„ nicht ein Zirkel von Mühseligkeiten, von
„ Schmerz und Verzweiflung? Wie kan man
„ hoffen, daß die Sterblichen sich bloß darum
„ an einen verwünschten Ehstand gewöhnen,
„ weil er unauflöslich ist? Wird er nicht viel-
„ mehr eben dadurch noch mehr bejammernswür-
„ diger? Täglich sehn wir, daß Zorn und Laune
„ sich in Absicht auf ihren Gegenstand täuschen;

„ wenn man nicht auf die Ursachen fällt, die
„ sie hervorbrachte, so wirft man die Schuld
„ auf alles, was rund umher ligt. Was ge-
„ schieht also in einem Hause, wo auf gegensei-
„ tige Liebe, gegenseitige Feßlung folgt? Man
„ hört nur noch die Eitelkeit und Eigenliebe;
„ immer stoßen sie gegeneinander, und auf alle
„ Weise erwecken sie Unruh, Gezänk und Verbit-
„ terung. Nur zu gut beweist die Erfahrung,
„ daß die Religionszwiste die fürchterlichsten,
„ daß die Familienfeindschaften die dauerhafte-
„ sten sind. Je theurer und heiliger die Bande
„ sind, welche die Sterblichen vereinigen, desto
„ mehr Kraft bedarf es, um sie zu zerreißen,
„ und unübersteiglich ist die söndernde Brust-
„ wehr. „

Gesetzt auch inzwischen, oberwehnte Bemerkung wäre auf Seite der unschuldigeren und besseren Hälfte gegründet, ist denn nicht hingegen auf Seite der entgegengesetzten fehlbarern Parthey, auch die entgegengesetzte Bemerkung gegründet, eben weil diese letztere Parthey auf die Unauflöslichkeit des Ehstandes rechnet, schreckt sie in immer zunehmender Tyranney, in ihren Ausschweifungen und Thorheiten nichts ab. Durch die Unzertrennlichkeit der ehlichen Kette begünstiget also der Gesetzgeber den fehlbaren Theil, während daß er den leidenden Preis giebt. Und welch eine mehr als romanhafte Selbstaufopferung wird

denn nicht von diesem letztern erfordert, wenn er immer nur einseitig die Pflichten des ehlichen Vertrags beobachten, wenn er nicht sich entweder in Gram und Harm abzehren, oder aus Verzweiflung auch sich selbst in Ausschweifungen hineinstürzen soll? In letzterm Falle, wie verderblich sowol für das Hauswesen überhaupt, als besonders auch für die Erziehung, wenn in verbottenem Umgang, wenn beym Wein und Spieltische, wenn bey andern kostspieligen Zerstreuungen der gekränkte Ehgenoß seine Ketten zu erleichtern bemühet ist? Welch ein vergiftendes Beyspiel für seine Kinder, wenn sie von dem allem Zeugen seyn müßen? Zeugen seyn müßen von List und Betrug, von Zank und Zweytracht, von Schimpfworten und thätlichen Feindseligkeiten zwischen den Eltern? In dem Fall hingegen, daß der gekränkte Ehgenoß, jemehr der andere seine Pflichten verletzt, immerhin den Eifer in Ausübung seiner eigenen Pflichten verdopple, wird ihn nicht verschloßener Gram der Lust und des Muths zur Arbeit, der Gegenwart und Munterkeit des Geistes, der Leibesstärke und Gesundheit berauben, und wenn er zu kränkeln anfängt, oder wenn der wolthätige Tod ihn von seinen Banden befreyet, wie ist denn, besonders bey seinem Hinscheide, den verwaisten Kindern geholfen? Sie bleiben in der Hand des überlebenden Ehgenoßen, verwahrlost, und durch schlimme Erziehung zu Grunde

gerichtet. Durch zeitige Ehscheidung hingegen wären sie in beßere Hände gerathen. Ohne Zweifel aus solcher Rücksicht geschiehet es, daß das neue preußische Gesetzbuch Tom. 1. pag. §. 510. sich ausdrücklich erkläret. „ Unverträglich„keit und Zanksucht werden eine gegründete „Scheidungsursach, wenn sie zu einem solchen „Grade der Bosheit steigen, daß des unschul„digen Theils Leben oder Gesundheit durch an„haltenden Gram darüber in Gefahr gesetzt „wird. „

Auf solche Weise scheint uns, sollte eine gute Matrimonialgesetzgebung mehr für den Staat und die Nachwelt, als für das Glück einzelner Ehgenoßen, mehr für das sittliche Wohl, als für das physische Vergnügen derselben, mehr überhaupt für die Erziehung, als für die Erzeugung sorgen, weil letztere ohne erstere sehr oft eher Bürde als Reichthum des Staates wird. Und in dieser Rücksicht scheinen uns neue Rubriken moralische Beweggründe zu Ehscheidungen, d. i. bestimmte, gesetzliche, nicht bloß willkürliche, richterliche Erleichterungen derselben, unentbehrlich.

Freylich, wird man einwerfen, laßen sich wohl neue Matrimonialgesetze denken, die die Ehscheidungen mehr erleichtern, als bey gegenwärtiger Strenge der Gesetze der Richter sie durch Uebung erleichtert? Ich glaube nicht; allein hierin ligt der Knote. — Die Extreme berühren sich; eins

erzeugt das andre. Je strenger die Gesetze sind, je weniger sie auf die Sitten des Zeitalters paßen, je milder, je nachsichtsvoller muß der Richter in Anwendung derselben auf einzelne Fälle werden. Nicht selten sieht er sich durch Umstände genöthigt, sein Gesetz, als eine Chimäre, als ein Unding zu betrachten — oder er muß seinen gesunden Menschenverstand unter den Glauben an die Untrüglichkeit des Gesetzes gefangen nehmen, muß kleine menschliche Vergehungen wie große Verbrechen strafen, weil es der dürre Buchstab des Gesetzes erfordert, reizt zu Verheelung der erstern, durch Begehung der letztern — und zieht also das größere, die Menschheit verheerende Uebel dem kleinern vor. — Bey diesem Widerspruch des Gesetzes mit der Natur der Dinge, mit den Sitten seines Zeitalters, mit seinem eigenen Gefühle, geräth der Richter natürlich in die Versuchung aus der Scylla in die Carybdis zu verfallen; und zerreißt den Zügel gänzlich, den der Gesetzgeber allzustreng angezogen hatte. Diese Gleichgültigkeit aber gegen das Gesetz macht in den Augen des Publikums nicht weniger den Richter, als den Gesetzgeber verächtlich — vorzüglich wird dieses Schicksal einen Gerichtshof treffen, der jährlich von der einen Hälfte der Richter, und alle zwey Jahre von der andern Hälfte neu besetzt wird. — Nothwendig müßen verschiedene Grundsätze, Meinungen, Empfindungen

u. s. w. verschiedene Urtheile, vielleicht in gleichen Fällen, erzeugen. Daher Unwille gegen den Richter, Verdacht der Partheylichkeit, des Eigennuzes, der Menschenfurcht u. s. w. Lieber also mildere Ehscheidungsgesetze, die nach der Strenge des Buchstabens, und in ihrem ganzen Umfang können vollzogen werden. — Zum Gegengewicht aber in die andere Wagschale, eine desto schärfere Strafe auf den, an der Ehscheidung schuldigen Ehgenoß, d. i. auf den Urheber ehlicher Zwistigkeiten. — Ein solches Gesetz würkt zurück, es schreckt den Scheidungslustigen ab, und hält ihn in den Schranken der Klugheit und der Pflicht — denn immer schwebt ihm der Ausgang des Proceßes im Dunkeln. — Er läuft also Gefahr, daß die künftige Strafe ihm noch lästiger falle, als die gegenwärtige Unannehmlichkeit seiner Ehe. — Diese Strafe lehrt ihn Geduld gegen erträgliche Uebel, die er aus langer Erfahrung kennt, um sich nicht ungewißen, vielleicht noch drückendern bloßzusetzen. Hingegen bey jetziger Strenge der Matrimonialgesetze, und bey der Milde in Vollziehung derselben, hat er nichts, als aufs schlimmste eine Nichterfüllung seiner Wünsche zu besorgen. Diese besorgt er aber um so viel weniger, als er beynahe für jeden gegebenen Fall, wenigstens eben so viel Beyspiele für die Ehscheidung, als wider dieselbe, an den Fingern herzuzählen,

und durch die Protokolle selber zu erhärten weiß. — Das Gesetz allein ist keiner Leidenschaften fähig, es allein kennt keine Personen, sondern nur Fälle und Sachen; ein Richter ohne Gesetze, oder welches eben so viel ist, ohne bestimmte, anwendbare Gesetze, ist ein Steuermann ohne Leitstern, Segel und Anker — Ein Raub der Wellen und Winde. —

So selten es inzwischen ist, einen Ehzwist zu entdecken, dessen Ursache allein und ausschließend nur der eine Ehgenoß sey, so ungleich seltener ist gleichwol der Fall, wo nicht der eine Ehgenoß augenscheinlich mehr, der andere weniger zu häuslicher Zweytracht beygetragen habe. — Fordert aber nicht die strenge Gerechtigkeit eben sowol als die natürliche Billigkeit, daß dieses mehr und weniger von dem Richter auf der Goldwage abgewogen, und bey Abfassung seines Urtheils in Anschlag gebracht werde. — Bey gegenwärtiger Strenge der Matrimonialgesetze giebt es tausend Fälle, wo entweder der ganz unschuldige, oder minder strafbare Ehgenoß, mit dem schuldigen, oder strafbarern, eine gleiche Strafe, und zwar die härteste von allen, weil nur das Ende des Lebens ihr Ziel ist, dulden muß. Um so viel härter ist diese Strafe, weil es nicht so fast der Richter ist, der ihn bestraft, als vielmehr (gegen alles Recht der Vernunft!) die Gegenparthey selber. — Oder ist es gerecht, daß ich

allein unter Ketten schmachte, die mir täglich neue Wunden ritzen, und die mein Mitgenoß mit keinem Finger berührt? Hingegen bey mildern Gesetzen, bey vermehrten Rechtsgründen zur Scheidung, und verschärfter Strafe gegen die Urheber derselben, leidet der schuldige, oder strafbarere Ehgenoß allein, der unschuldige, oder minder strafbare leidet nichts, das gesunde Glied der Familie wird vom angesteckten getrennt; es wird der Feßeln, die es zu Boden drücken, entlastet, und in der Hand des Richters steht es, sogar es für bereits ausgestandene Leiden schadlos zu halten. Auf der einen Seite würde eine solche Gesetzgebung eben sowol dem Uebergang zur Verzweiflung, dem ersten Schritt zu Verbrechen: als auf der andern Seite der Tyrannie, dem Despotismus, der Sorglosigkeit in Bekämpfung seiner Leidenschaften, der gänzlichen Vernachläßigung seiner selber vorbiegen. Gedoppelt wären für das Wohl der menschlichen Gesellschaft ihre seligen Folgen.

Man besorge nicht, daß man bey gesetzlicher Erleichterung der Ehscheidungen das Gebäude der Nationalsittlichkeit untergrabe, den Damm gegen den wilden Strom der Leidenschaften niederreiße, die bürgerliche Gesellschaft in ein Serail verwandle, und den Staat in das gleiche Chaos, aus dem er hervorgetretten ist, zurückstürze. — Weit eher könnten diese unglücklichen Folgen bey

bloß willkürlicher, richterlicher, als bey gesetzlicher Erleichterung der Ehscheidungen sich äußern. In ehlichen Zwistigkeiten, die bloß im Heiligthum des Hauses, im Schooße einer Familie vorgehen, schreckt vom öffentlichen Ausbruch derselben, das Gefühl der Ehre, jeden nicht ganz verdorbenen Menschen, weit mehr zurück, als Gesetze und Strafen. —

Doch nicht bloß Gefühl der Ehre allein, ein wohlverstandener Eigennuz, eben so gut wird er von allzuvoreiliger Ehscheidung zurückhalten. Unter tausend Ehen ist kaum eine, von der nicht das Vermögen des Bräutigams, oder der Braut, oder Rang und Familie des einen, oder des andern, oder andere Verhältniße die Haupttriebfeder gewesen sey. — Und auch ohne solch ökonomische Rücksicht, wird nicht schon bloß mechanische Angewöhnung manche Ehgenoßen in Verbindung erhalten? Jemehr die Jahre zunehmen, desto weniger gern sieht man seine alten Bande zerreissen, desto bedenklicher findet mans, neue zu knüpfen. In den ersten Jahren der noch nicht verloschenen Liebe übersieht man ohne Mühe die Fehler seines Geliebten. Und wenn hernach bey allmählig welkender Blühte, der Dorn schärfer verletzt, wird man wohl darum sich sogleich losreißen wollen? Schon fühlt man sich selbst des jugendlichen Reizes beraubet, die Sorgen der Wirthschaft runzeln die Stirne, der Nacken beugt sich

unter der Last der Geschäfte, die ehliche Uneinigkeit selber schwächt hie und da den Credit, und wie darf unter solchen Umständen, besonders wenn schon Kinder da sind, ein Ehgenoß so leicht und so sicher seine bisherige Hälfte an eine beßere zu vertauschen hoffen? In solcher Ungewißheit wird er von selbst sich, so gut als möglich, mit den Fehlern des itzigen Ehgenoßen vertragen, und selten ohne dringenden Beweggrund die Ehscheidung erflehen. Man schlage zum Beweis in unsern Matrimonialprotokollen nach, zehen Beyspiele von Ehscheidungen kinderloser Ehgenoßen wird man finden, gegen eins von einer fruchtbaren Ehe.

Solche Bande unendlich stärker halten sie die Ehgenoßen zusammen als Gesetze und Strafen; und wo diese zu schwach sind die Herzen zu verknüpfen, ist gewiß auch jede andere politische Feßel zu ohnmächtig. Der Gesetzgeber darf also nur diese natürlichen Intereßen erhöhen, und verstärken, und das Gewicht der Strafen so abmeßen, daß es den Drang plözlicher Leidenschaften überwäge. Dann gegen tief eingewurzelte fortdauernde Leidenschaften ist aller äußere Gewalt der Gesetze und Strafen verlohren, weil diese dem Individuum keine ruhigen Zwischenräume übrig laßen, Vergehungen und Strafen auf der Goldwage der gesunden Vernunft zu prüfen.

So viel ist gewiß, jemehr Cölibat in einem Staate, jemehr Verdorbenheit der Sitten. Ich berufe mich auf das Beyspiel katholischer Staaten. Man rechne die Summe der Priesterschaft, die in Klöstern vergrabene Volksmenge u. s. w. von der allgemeinen Volcksmaße ab. Gleichwol wird verhältnißmäßig Entvölkerung, Verdorbenheit der Sitten immer größer seyn als in protestantischen Ländern. — Unmöglich kan die Hauptquelle dieses Unterscheids der Luxus seyn? Denn wagt dieser nicht in den Staaten Europens von allen drey Religionen gleiche Fortschritte. — Sollten es die stehenden Armeen seyn? Halten Preussen und England vielleicht weniger, als Frankreich und Spanien? Welche andere kan es also seyn, als die Unauflöslichkeit der Ehe. — Weit tiefer ist der Trieb der Freyheit in das menschliche Herz eingegraben, als die Neigung zum Reichthum, Pracht und Ueberfluß. Letztere ist nur ein künstliches Bedürfniß unserer gesellschaftlichen Verbindungen, ersterer ist Naturtrieb, der sich im Kinde, im Jüngling, im Manne, im Greise — in jedem Alter, Stande und Lage dieses Lebens äußert. Weit mehr schreckt das Bild der Sklaverey, das der Jüngling, von der Schule, von der väterlichen Erziehung noch kennt, als das Bild der Dürftigkeit, das er nur an andern sieht. — Sobald der Jüngling der väterlichen Vormundschaft entronnen ist, fängt

er an die Süßigkeiten der Freyheit zu kosten, und weiß, daß es nur in seiner Macht stehet sie lebenslang zu genießen. Hier ist der Grund der tausend Bedenklichkeiten, dieses unschätzbare Gut zu den Füßen eines Mädchens hinzuwerfen, da er, ohne so großer Gefahr sich bloßzusetzen, mit den Freuden der Wollust zum Ekel sich sättigen kan. — Leichtere Ehscheidungen werden also mehrere Heyrathen, mehrere Heyrathen größere Bevölkerung stiften. — Die Verminderung des Cölibats wird desto größere Treu im Ehstand erzeugen, das Ehbett unverletzlicher machen. Der Grund ligt am Tage. Je mehr Diebe, desto mehr Diebstähle. —

Man werfe einen aufmerksamen Blick auf das gewöhnliche Alter der Männer, die sich in den Ehstand wagen. — Die meisten wird man entweder zwischen zwanzig und fünf und zwanzig, oder zwischen fünfzig und sechzig Jahren zählen — die wenigsten zwischen fünf und zwanzig bis fünfzig. — Warum meist in diesen zwey Epochen? Erstere Claße besteht aus Jünglingen, die noch unter der Gewalt ihrer Väter, Mütter, oder Vormünder stehen. Sie fühlen zentnerschwer den Druck ihrer gegenwärtige Lage; denken jenem Esel in der Fabel gleich, bin ich einmal bestimmt eine Bürde zu tragen, was kümmerts mich, ob Kunz oder Heinze sie mir auflegt? Sie biegen den Kopf unter ein Joch, das sie nicht kennen,

um dasjenige abzuschütteln, das sie seit der Wiege geschleppt haben. Bey noch unreifer Vernunft oder Erfahrung folgen sie blindlings dem Strom der ersten Leidenschaft, ohne vorauszusehen, in welch endlosen Abgrund er sie hinreißt. Die andern, die schon die Mittagshöhe ihres Lebens erreicht, und ihre Freyheit bis zum Ueberdruß genoßen haben, sehnen sich nach Ruhe, und wünschen sich mehr eine Sklavinn, eine Haushälterinn, Krankenwärterinn u. s. w. als eine Geliebte, eine Gattinn. Ja voller Stärke seiner Leibes- und Geisteskräfte zwischen fünf und zwanzig und fünfzig Jahren heyrathet man gerade am seltensten, weil man den Werth der Freyheit am besten kennt, ihrer noch nicht bis zum Ueberdruß genossen hat, und noch nicht nach Ruhe sich sehnt. Ist es aber nicht in diesem Zeitraum des Lebens, wo der Mensch zur Fortpflanzung, sowol als zur Erziehung der Kinder, uns am fähigsten zu seyn scheinet? Leichtigkeit der Ehscheidungen wäre also besonders für dieses Alter eine neue Lockung zum Ehstand. — Denn die Aussicht auf endlose Qualen in diesem Leben, ist nicht weniger schrecklich als die Aussicht auf solche Martern in ferner Zukunft. — Können nun aber in unserm ausgearteten, je länger je mehr zum Cölibate sich neigenden Zeitalter die Lockungen zum Ehstand zu sehr vervielfältiget werden? Solls nicht die erste Pflicht eines Gesetzgebers seyn, alle nur

mögliche Hinderniße der Bevölkerung aus dem Wege zu räumen? die Anzahl der Bastarte, dieser unglücklichen, sich selber und der ganzen Gesellschaft überlästigen Geschöpfe zu vermindern? und durch diese größere Freyheit die Hagenstolze, die Libertiner, die jungen Dirnen und alten Jungfern, diese Auswüchse der Staaten, durch Entziehung alles Vorwandes zur Schamröthe zu zwingen, zur allgemeinen Verachtung zu verdammen?

Noch mehr: die Leichtigkeit der Ehscheidungen würde, wie uns scheint, vieles auf die Glückseligkeit der Ehen, auf die Einigkeit der Familien selber würken, und diese Zurückwürkung würde ein festerer Damm gegen die Ehscheidungen als Gesetz und Richter seyn. Schon oben hab' ich gesagt, unter tausend Ehen wird kaum eine geschlossen ohne wechselseitiges, oder wenigstens einseitiges Intereße. — In unserm arithmetisch-algebraischen Zeitalter, wo selber die Freuden der Liebe zum Gegenstand kalter Berechnung hinabgesunken sind, ist auch das Heyrathen ein Schleichhandel geworden, wie Neßelflor und Seide. Die Procente reinen Gewinnstes lenken dabey die Herzen, so gut als im Comptoir und Waarenlager, die Vorschläge des Mäcklers. — Man heuchelt einen Wirrwar zärtlicher Empfindungen, honigsüßer Worte, eh man sich hingiebt: man verklei-

stert seine physischen und moralischen Gebrechen mit einem täuschenden Firnis: für die leicht vorübergehenden Flitterwochen verhüllt man seine Leidenschaften in den leichten Schleyer; den der Liebesgott allen seinen Verehrern über die Augen wirft, und den der mürrische Hymen nur allzurasch mit einem Griffe zerreißt. Mit dem Genusse welken sogleich die Rosen und Myrthen der Liebe, die Dorne dringen hervor, der Adonis sinkt zum Satyr, eine Cypris zur Megäre herunter, d. i. mit erreichtem Endzweck vernachläßigt man die Mittel, die man bedurfte, ihn zu erreichen. Diese kleinen Gefälligkeiten, diese glückliche Biegsamkeit der Launen, diese Selbstbeherrschung seiner Leidenschaften verschwinden. Je leichter also die gesetzlichen Ehscheidungen sind, je aufmerksamer wird der Ehgenoß, der bey Trennung der Ehe etwas zu verlieren hat, auf sich selber, je zärtlicher und gefälliger gegen den andern Ehgenoß werden, je mehr wird er seine Launen und Leidenschaften zu beherrschen suchen. Hingegen bey der itzigen Schwierigkeit derselben läßt er seinen Leidenschaften freyen Zügel, läßt sich von jeder seiner Launen und Neigungen, wie die Fahne auf dem Kirchthurm, von jedem Winde drehen und lenken; und stählt seinen Carakter mit desto mehr Härte und Rohigkeit, weil er sicher ist, daß diese Launen und Leidenschaften,

wenn sie nicht zu dem gewaltsamsten Ausbruche kommen, ihm zwar freylich das Herz seines Ehgenoßen, nicht aber sein Einkommen, seine Titul, kurz, nicht die zeitlichen Vortheile, die ihm seine Hand gab, rauben können. — Sich selber schaft er größere Freyheit, aber seine leidende Hälfte hält er in Feßeln. Alles hat folglich bey der itzigen Lage der tyrannische Ehgenoß zu gewinnen, und nichts zu verlieren. — In gleichen Gesinnungen stand auch sonder Zweifel osterwähnter Verfaßer des Contrat conjugal, wenn er pag. 220 sagt: „ Allem Blendwerk der Liebe würde die Eh„scheidung ein Ziel setzen; man würde aus „eignem dringenden Intereße in seinem Herzen „lesen lassen, und ganz nackend seine Denkart „vor dem geliebten Gegenstande entblößen! Denn „wer diesen betriegen wollte, der würde sich selbst „betriegen; sobald er sich nemlich getäuscht „fände, würde er aus der Täuschung erwachen. „Auf gegenseitige Zuneigung gegründet, würde „die Ehe durch Achtsamkeiten und Gefälligkeiten „fortdauern. Der Gedank' einer unauflöslichen „Verbindung setzt das Gemüth' in allzugroße „Behaglichkeit; man glaubt sich nicht mehr „verpflichtet, zu gefallen, und dieser Glaube „macht, daß man würklich aufhört gefällig zu „seyn. — Ununterbrochener Genuß, sagt man, „führt zur Sättigung und Schläfrigkeit; ein

„ wenig Eifersucht erweckt und verjüngert die
„ Zuneigung. Ein solcher anhaltender Genuß
„ ist die Ehe; die Möglichkeit der Trennung
„ wäre ein Sporn der Eifersucht, ein neuer
„ Reiz, der die Liebe unterhalten und dauerhaft
„ machen würde. „

Beynahe müßen wir glauben, unser Gesetzgeber selber habe alle diese unselige Folgen allzuschwieriger Ehscheidungen zum voraus geahndet, und diesem Uebel durch Einführung der Sönderung zu Bett und Tische vorzubiegen gesucht. — Allein, beym Lichte der Vernunft betrachtet, ist diese ursprünglich mönchische Erfindung in politischer Rücksicht beßer, als in religiöser das Lehrgebäude vom Fegfeuer? Wenn einmal ehliche Zwistigkeiten so tiefe Wurzeln schlagen, und auf einen solchen Punkt reissen, daß sie vor Pfarrer und Stillständer, oder sogar vor öffentlichen Gerichtshöfen erschallen, so ist in tausend Fällen neun hundert neun und neunzigmal das Uebel unheilbar. Der Ehrenpunkt mischt sich ins Spiel: Schwarz, wie die Hölle, wird der Gegner geschildert, damit man in den Augen des Publikums im weißen Unschuldsgewande des Engels erscheine. Alles wird überspannt, und der kleinste Fehler wird zum tödlichen Verbrechen aufgedunsen. Man will den Richter irre führen, und täuscht zuletzt sich selber, man glaubt seine eigene Lügen. Jeder

Carakter wird mit so starken Schatten aufgetragen, daß die wahre Gestalt des Gegners gänzlich verwischt wird, und man in ihm nur das düstere Gemälde seiner umwölkten Einbildungskraft sieht. — Jeder richterliche Schritt reißt die blutende Wunde auf, schlägt die Narbe tiefer, bringt in neue Wallung das siedende Blut, in brausendere Gährung die Galle; denn nicht auf seine eigne, sondern auf des Gegners Rechnung schreibt man ihn. In unsern Augen sind wir immer, an unsern cörperlichen, sowol als an unsern Seelenleiden, unschuldig. Unsere Fehler sind in den Sack gepackt, der uns auf dem Rücken hängt, der Sack voll fremder Fehler hängt vor unserm Gesichte. —

Sind diese Beobachtungen wahr, und auf das menschliche Herz gegründet, ist es sich wohl zu verwundern, wenn die Ehscheidungen zu Bett und Tische beynahe allgemein ohne Würkung sind, und in leere, aber verhaßte Formalitäten ausarten. Schon so gut als gänzlich geschieden sehen die Ehgenoßen sich an, weil sie wißen, daß dieses Mittelding von Ehband und Ehlosigkeit, die erste Stuffe ist, die eben so sicher zu gänzlicher Trennung, als das Ehverlöbniß zum Traualtar, führet? Die rührendesten Ermahnungen des Pfarrers und der Stillständer scheinen ihnen mehr nicht als ein klingender Schall ohne Sinn,

der in der Luft verfliegt, oder todt zur Erde fällt. Frostig hört man solche Vorstellungen an, weil sie das Gesetz und das Urtheil des Richters vorschrieben: Unwillig unterwirft man sich diesem verdrießlichen Ceremoniel, als einem Mittel, zum Endzweck seiner Wünsche zu gelangen: Pfarrer und Stillstand sind durch tausend und tausend Erfahrungen von der Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen eben so innig überzeugt, als die Ehgenoßen. Sie verlieren den Muth, und ihr Zuspruch geschiehet mit eben so vieler Lauheit, als die Anhörung desselben. Freylich, nach dem Geiste der Gesetzgebung sollte in dieser Zwischenzeit an Wiedervereinigung der Gemüther der getrennten Ehgenoßen gearbeitet werden. Allein Pfarrer und Stillständern sind Zeit und Worte zu kostbar, um sie so unnütz zu verschwenden, und Leuten zu predigen, die entschloßen sind, nicht zu hören. — Die meisten, beynahe alle, unterlassen also diesen Versuch gänzlich, und sehen die in den Urtheilen des Ehtribunals enthaltene Aufforderung dazu, als ein rhetorisches Blümchen des Canzleystils an, das keinen eigentlichen Sinn habe, und nur durch ein altes wolhergebrachtes Herkommen fortgepflanzt worden sey. So bleiben immer die Sachen in statu quo, Zeit wird freylich dabey gewonnen, mehr nicht. Die gänzliche Trennung aufgeschoben, aufgehoben niemals — wenigstens äußerst selten. —

Inzwischen sind diese zwey Jahre für die beyden Ehgenoßen sowol, als für die Bevölkerung, verloren. Gleichwol sind diese zwey Jahre, durch die Bank genohmen, der dreißigste Theil des Lebensalters eines Menschen. Und wie unschicklich, wie schlüpfrig ist nicht die Lage eines solchen zu Bett und Tische getrennten Ehpaars? Nicht mehr ist es durch ehliche Feßeln zusammen geschmiedet, gleichwol nicht frey. Noch gehört es zusammen, und lebt doch von einander entfernt. Diese erzwungne Ehlosigkeit ist ein erkünstelter Zustand des bürgerlichen Lebens, allzuohnmächtig den dringenden Trieb der Natur zu bezwingen, der alle athmenden Geschöpfe zur Begattung, zur Vervielfältigung ihres Wesens hinlockt. Was entsteht aus diesem Widerspruche? Nichts schmäckt so gut, als das gestolene Brod. Nitimur in vetitum, semper cupimusque negata. Unnatürliche Einrichtungen führen den schwachen Erdensohn von Schwachheiten zu Verbrechen. Statt ein Ehbett zu zernichten, und dadurch zwey andre zu beglücken, werden vielleicht zwey besteckt, und vier Menschen entehrt und unglücklich.

Sind denn die gesetzlich vorgeschriebenen Stuffen vom Pfarrer zum Stillstand, und von diesem zum Matrimonialrichter vor gänzlicher Trennung nicht Verzögerungen genug, um das Feuer

der Leidenschaft zu löschen, eine flüchtige Ueberraschung des Unwillens zu ersticken; Aufwallungen — der Laune abzukühlen, um der kältern Vernunft, der reiffern Ueberlegung Raum zu gestatten, ohne dieses überflüßige Palliativmittel? Was jene wiederholten, jedem vom Gefühl der Ehre beseelten Menschen tödlich widrigen Auftritte, jene Brandmarkung im Angesicht des ganzen laurenden Publikums, jene erniedrigenden Zusprüche sein Leben zu beßern, nicht bewürkt haben, wird es diese gleichgültige Entfernung bewirken? Gerade das Gegentheil. — In dieser unwillkürlichen Einsamkeit wird das Gedächtniß nur vergangene verdrießliche Scenen aus der Vergeßenheit hervorholen, und die Einbildungskraft noch verdrießlichere in der Zukunft befürchten. Oder die getrennten Ehgenoßen hängen sich mit ihrer Liebe an neue Gegenstände. — Entweder verwischen diese die alten gänzlich aus dem Herzen, oder sie schildern sie ihrem getäuschten Auge in einem noch dunklern Schatten, als sie würklich sind, als sie sie vorher selber gesehen haben. — Die Gleichgültigkeit steigt alsdenn zum Haß, zum Abscheu, zur Rache. — In allen Rücksichten scheinen uns also die Ehscheidungen zu Bett und Tische überflüßige Martern, deren Folgen der Bevölkerung, so wie der Sittlichkeit, schädlich sind; und die nur in katholischen Staa-

ten, wo gänzliche Ehscheidungen unmöglich sind, zum Gegengewicht des Verstoßungsrechts von Seite des Mannes sollten geduldet werden. —

Auch in diesem Punkte trift ofterwähnter Verfasser des Contrat conjugal mit uns zusammen; pag. 191 sagt er: „Brod und Waßer sind die
„ wesentlichsten und nothwendigsten Erhaltungs=
„ mittel des Lebens; laßt uns annehmen, daß
„ diese beyden Mittel zwischen zwo Personen ge=
„ theilt seyen, die sich nun einverstehen, sie ge=
„ meinschaftlich zusammen zu legen, und aus=
„ schließend mit einander zu genießen. Aus irgend
„ einem Beweggrunde gerathen sie auf den Ein=
„ fall, einander keinen weitern Beytrag zu liefern,
„ ihn seitwärts zu schaffen, und anderstwohin
„ zu geben. Nun soll ein Gesetz da seyn, welches
„ ihnen erklärt: — Ich erlaube Euch, bey euerm
„ Eigensinne zu beharren; dabey werd' ich Euch
„ schützen; nur zwing' ich Euch, die ausschließende
„ Klausel euers Vertrags beyzubehalten; jedes
„ von Euch kan dem andern diese unvermeidli=
„ chen Lebensnothwendigkeiten verweigern; nur
„ soll sie keines anderstwoher holen dürfen. Ohne
„ Zweifel scheint ein solches Gesetz anstößig, es
„ scheint verderblich für die Selbsterhaltung dieser
„ Menschen. Allein herrscht dann weniger bar=
„ barische Ungereimtheit bey der Sönderung?
„ Ihr gestattet diesen Ehgenoßen die Trennung.

„ Ihr gestattet ihnen, daß sie in Absicht auf ihre
„ Personen, auf ihre Empfindungen, auf ihr In-
„ tereße getheilt bleiben; Ihr billigt die Gründe,
„ wodurch sie verhindert werden, beysammen
„ zu leben, und gleichwol löset Ihr ihr Band
„ nicht auf! Welch ein Widerspruch? Wenn
„ bey ihrem Vertrage die Vortheile wegfallen,
„ warum behält man denn die Beschwerlichkeiten
„ dieses Vertrags bey? „

Sollte man aber auch annehmen, diese gesetzlichen Fortschritte vom Pfarrer zum Stillstand, vom Stillstand zum Matrimonialrichter vor gänzlicher Trennung, folgten würklich zu rasch auf einander, der Termin zur Ueberlegung, zur Erholung der Ehgenoßen von den ersten Aufwallungen der Leidenschaft zu kurz, wer hindert den Gesetzgeber, diesen Termin zu verlängern? Wer hindert ihn, um von allzuleichtsinnigem Begehren einer Ehscheidung zurückzuschrecken; zwey, dreymalige Wiederholungen solch verhaßter Proceduren zu verhängen, eh von Seite des Richters zu gänzlicher Scheidung geschritten werden darf? Wer hindert ihn, diesen Scenen eine größere Feyerlichkeit, mehr Zeugen zu geben, damit ihr Eindruck auf die leidenden Personen, sowol als auf das Publikum desto tiefer würke? Immer würden wir von der ersten gerichtlichen Klage an bis zu gänzlicher Trennung des Ehbandes wenigstens

einen Zeitraum von sechs Monaten festsetzen, theils um bey den Ehgenoßen selber den Folgen der Ueberraschungen eines fürübergehenden Unwillens, dem Aufbrausen eines siedenden Blutes vorzubiegen, theils um bey dem Volke den Glauben an die Heiligkeit des Ehbandes zu unterhalten. — Zweymal müßten vor dem Richter die Erklärungen der klagenden Ehgenoßen wiederholt, und diese unzweydeutigen Merkmale ihrer tadelnswürdigen Aufführung im Detail durch öffentliche Protokolle auf die späteste Nachwelt fortgepflanzt werden. — Jedoch im Falle nur, wenn sie auf der Klage zur Scheidung beharreten; käme aber in diesem Zeitraum von sechs Monaten eine Aussöhnung zu Stande, so würde alles darüber eingetragene ausgestrichen, oder wenn es auf eignen Blättern verzeichnet wäre, solche ausgerissen, um die Verirrungen eines Augenblicks in ewige Vergessenheit zu begraben. — Immer wäre bey einer solchen Einrichtung die längere, wo nicht physische, wenigstens sittliche Beywohnung der Ehgenoßen gewonnen: die, verbunden mit obermeldtem widrigen Gepränge, immer mehr zur Wiederaussöhnung beytragen würde, als kalte, zweyjährige Entfernung. — Oder, ists wohl psychologisch zu vermuthen, daß, wenn in einer so innigen Verbindung der Seelen und der Cörper, als der Ehstand ist, zwey Personen verschiedenen

Geschlechtes, sechs ganzer Monate lang ununterbrochen, wie Licht und Finsterniß, wie Feuer und Waßer gegeneinander stehen, doch nach Verfluß derselben eine Harmonie der Seelen noch erzielet werden könne?

Freylich, wird man uns einwerfen, alle euere Gründe zur Erleichterung der Ehscheidungen sind nur aus der Natur der Menschheit, aus der Natur des bürgerlichen Vertrages geschöpft. Unstreitig. Keineswegs hatten wir nöthig auf andere, auf religiöse Vorschriften Rücksicht zu nehmen. Nur als Menschen und Bürger stehen wir unter dem weltlichen Gesetze; als Christen haben wir einen höhern Richter. Zwangmittel giebts nur für die Glieder des Staats, nicht für die Glieder der Kirche. Wir begnügten uns also für jene zu sorgen. Wenn diese, als Christen, in ihrem Gewissen die Ehscheidung für sündlich ansehn, wer zwingt sie, daß sie, für ihre Person, auf die Ehscheidung andringen sollten? Allein, wie dürfen hingegen auch sie andere zwingen, auf dieselbe Verzicht zu thun? Ob wir uns indeß gleich eingeschränkt haben, nur politisch, und juridisch, nicht theologisch zu schreiben, so hindert uns dieses nicht, ganz von Herzen weg unsere tiefste Ehrfurcht für die Lehre Christi zu äussern. Diese Lehre glaubt man der Ehscheidung entgegen. Vielleicht sind es vielmehr schlechte

Uebersetzer und Ausleger, die ihr entgegen sind, als die Lehre selbst. Man stützt sich auf den Ausspruch bey Matth. V. 32, um zu beweisen, daß der Ehbruch allein eine gültige Ursache zur Scheidung seyn könne. Daß unsere sel. Reformatoren, die man sonst als die besten Schriftausleger befolget, diese Stelle nicht so verstanden, erhellet ja schon daraus, weil in unsern ersten Matrimonialsatzungen noch vier andere Ursachen zur Scheidung als rechtmäßig angeführt werden. Unser göttliche Lehrer giebt den Ehbruch nicht als den einigen, ausschließenden, sondern nur beyspielsweise als einen der wichtigsten Beweggründe zur Scheidung an. Oder, sollte der Erlöser den Ehbruch als ein größeres Verbrechen angesehen haben, als z. Ex. ein Angrif auf das Leben des andern Ehgenoßen, ein Diebstal, die Ermordung seiner Kinder, ein Meuchelmord, Abtreibung der Leibesfrucht um keine Leibeserben zu haben, Verachtung, unaustilgbaren Haß gegen seine Ehhälfte, oder muthwillige Verlaßung u. s. w. Siehe Grotii Comment. in Matthæum v. 32. Die ganze Schwierigkeit fällt von selbst weg, wenn man in der Uebersetzung anstatt des Wortes Scheidung, lieber, (wie es der Grundtext verlanget,) das Wort Verstoßung auswählt. Nur darf man auf den Zusammenhang der Rede Christi Acht geben, und bald wird man finden,

daß von nichts anderm die Rede sey, als von der damaligen Uebung der Juden. Eigenmächtig, ohne Ursache, ohne obrigkeitliches Ansehen durfte der Mann sein Weib verstoßen, indem er ihr einen Scheidbrief mitgab, und zwar zum Zeichen, daß sie nun die Freyheit zu neuer Verheyrathung habe. Selbst um der geringfügigsten Ursache willen, über die heut zu Tage ein Ehmann kaum mit seinem Weibe zanken würde, verstießen die Juden die ihrigen, als z. B. wenn ein Weib einige Gerichte auf dem Feuerheerd anbrennen ließ, oder wenn sie, indem sie sich entkleidete, ihre Schuhe an den Platz stellte, wo ihr Mann gewohnt war die seinigen hinzustellen u. s. w. Siehe Seldenus, Godwin, Grotius Comment. in Matthæum u. s. w. Darum frugen auch die Pharisäer den Weltheiland, Matth. XIV, v. 3. nicht im allgemeinen, ist die Scheidung von seinem Weibe rechtmäßig, oder nicht? Sondern: geziemt es sich, daß sich ein Mensch von seinem Weibe, um einer jeden Ursache willen, scheide? Und auf diese Frage antwortet Jesus. Er tadelt eine solche eigenmächtige Verstoßung, in wie fern nicht Ehbruch den Gatten dazu berechtigt. Wer eine solche Verstoßene ehlicht, der bricht die Ehe, d. i. er vermischt sich mit einem Weibe, das noch das Weib eines andern ist, der nicht befugt war sie zu verstoßen, weil er sie ohne Grund, weil

er

er sie eigenmächtig, ohne obrigkeitliche Einwilligung verstoßen hat. Eine solche willkürliche Verstoßung, sagt Christus Matth. XIX, v. 4. läuft gegen die ursprüngliche Natur der ehlichen Verbindung, vermög welcher das Weib eben so viel Ansprüche auf den Mann, als der Mann auf das Weib hat. Wenn Gott sie beyde in gleiche Rechte gesetzt hat, so soll der Mann sich kein einseitiges Recht anmaaßen, z. B. wenigstens soll nicht er für sich selbst entscheiden. Nur wegen der Hartherzigkeit der Väter gestattete Moses eine solche Uebermacht auf Seite des männlichen Ehgenossen. Bey allem dem war nun einmal das Vorurtheil, daß dem Mann eigenmächtig und ausschließend das Verstoßungsrecht zukomme, so tief eingewurzelt, daß die Einschränkung, oder Abschaffung dieses Rechts sogar den Jüngern Christi bedenklich vorkam. Wenn es abgeschaft wird, sagen sie, (v. 10.) wer wird es wagen, ein Weib zu nehmen? Man bemerke hier, daß von dem Weibe allein, folglich von der Verstoßung und von dem Prædominium des Mannes geredet wird! — Gleichwie Moses der Hartherzigkeit der Juden nachgab, so besteht auch selbst Christus nicht unbedingt auf seiner gegebenen Vorschrift, sondern (nach v. 11. 12.) erklärt er sich, daß das Volk zur Anerkennung seiner edleren und verfeinerten Begriffe für einmal noch zu rohe sey.

Eben so wie beym Mattheus, so ist auch beym Paulus 1 Cor. VII, v. 10. 11. nur von der eigenmächtigen Verstoßung, nicht von gerichtlicher Ehscheidung die Rede. Da also von dieser letztern nicht geredt wird, so können die Bedingniße ihrer Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit keineswegs aus den h. Büchern, sondern einzig und allein aus der Natur des ehlichen Vertrages hergeholt werden, und aus dieser Quelle allein haben wir unsere bisher angeführten Gründe geschöpft.

Nicht sehr ist sich inzwischen über die Strenge unserer Matrimonialgesetze über diesen Punkt zu verwundern. Keine von allen unsern Gesetzen tragen mehr das Gepräge des Zeitalters, indem sie verfaßt worden sind, als diese. Gleich nach der Glaubensverbeßerung, wo unsere sel. Ahnen, bey nahe mit allen ihren Nachbarn und Bundesgenoßen theils in öffentlichem, theils in geheimem Zwiste lebten, mußten unsere sel. Reformatoren, dem damals noch allgemein herrschenden Begriffe, daß die Ehe ein Sakrament sey, öfters ihre eignen lichthellesten Empfindungen und Ueberzeugungen aufopfern, nur um die Vorurtheile sowol ihres eigenen Volkes, als ihrer Nachbaren nicht geradezu für die Stirne zu schlagen. Ein Ehtribunal von so ganz neuer Art, grôstentheils aus weltlichen Beysitzern bestehend, wie konnt

es neben dem ehmaligen, neben dem, sonst durchgehends herrschenden bischöflichen Tribunalen sich einiges Ansehen geben, wie konnten seine bloß menschlichen und bürgerlichen Verordnungen sich in Credit setzen, wenn sie nicht dem Verdachte profaner Gleichgültigkeit durch ganz besondere Strenge vorbogen? Nothwendig mußten sie also in ihrem frommen Eifer eher zuviel, als zuwenig thun, nur um ihren großen Hauptendzweck zu erreichen. Unsere Ahnen bewafneten sich also mit ihrer Bibel, fanden darin alles, was sie darin suchten, und abstrahierten daraus ihre Matrimonialgesetze, so gut sie konnten und mochten, nur um alle Vorwürfe des Unglaubens, der Freydenkerey, und Sittenlauheit desto sicherer zurücke zu prellen. Im Verfolg machte die Beurtheilung jedes einzelnen, vom Gesetzgeber nicht vorhergesehenen Falles, ein neues Gesetz, das den alten, ohne genauen Zusammenhang angehängt wurde. So vermischten sich schwankende Uebungen mit Gesetzen, oder wurden zu Gesetzen erhöhet. — Beynahe zwey Jahrhunderte lang lag unser protestantisches Vaterland in ununterbrochenen Fehden mit den Bischöffen, deren Joch es von sich geworfen hatte, vorzüglich wegen seiner Matrimonialgerichtsbarkeit über Angehörige, die unter verschiedenen Cantonen standen. Indem diese Gerichtsbarkeit sich damals noch auf keine

festen, allgemein anerkannten Traktaten gründete — Man kennt die Unzulänglichkeit unserer Helvetischen Rechtsstände, das über diesen Punkt getheilte Intereße der verbrüderten Staaten, das ganz natürlich aus der Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntniße floß u. s. w. Immer mußten also unsere sel. Ahnen von ihren vermeinten unläugbaren Rechten hie und da etwas aufopfern, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, alles zu verlieren. Daher die Nachsicht für so viele, bald gütliche Vermittlungen, bald rechtliche Sprüche theils der Pfarrer, theils der Land- und Obervögte in diesen Gegenden, gegen den Geist sowol, als gegen den Buchstab unserer Matrimonialgesetzen. Daher die Annähme so vieler fremder, katholischer Gebräuche und Uebungen, die eben so wenig zu unserm Glaubenssystem, als zu unserer Matrimonialgesetzgebung paßten. Ist sich nach diesem, nach unserer vaterländischen Geschichte entworfenen Gemälde, noch zu verwundern, wenn unsere Matrimonialgesetzgebung unbestimmt, nicht von einem Wurfe, aus tausend einzelnen Lappen zusammengeflickt, oft unerbittlich strenge für menschliche Schwachheiten, und um sie zu bedecken, nicht selten zu rohern Verbrechen hinlockend ist?

Unstreitig ist für einen Staat eins der verderblichsten Vorurtheile die blinde Ehrfurcht für alte,

durch den Wechsel der Zeiten verrostete Gesetze. Haben die Staatsverfaßungen nicht eben so, wie alles übrige das lebet und webet, ihre Kindheit gehabt? Sind sie nicht den gleichen Fortschritten unterworfen, wie alle andere menschliche Erfindungen und Einrichtungen? Warum soll diese großen Cörper allein die Gewohnheit ewig am Gängelbande führen? Wir bestreben uns in der Landwirthschaft, im Militarwesen, in der Finanzwißenschaft, im Bauwesen u. s. w. alle Verbeßerungen, die die Zeit und die Beobachtungen anderer erzeuget haben, uns zu Nutz zu machen. Sollten wir nur in der wichtigsten Kunst für die Menschheit, in der großen Kunst zu regieren, hartnäckig an das Vorurtheil des grauen Alterthums uns hängen, und vor der in ganz Europa sich allmählich verbreitenden Morgenröthe eines hellern Tages unser Auge verschließen? So viele große Männer haben bey uns Vorurtheile in verschiedenen Fächern mit Heldenmuth angegriffen, unter die Füße getretten, und die Wahrheit von dem Roste der Zeitalter der Unwissenheit entledigt. Gleichwol haben wir für die Verbeßerung unserer Gesetze beynahe so viel als nichts gethan. In jeder andern menschlichen Kenntniß sind wir Männer, im Punkte der Gesetzgebung allein sind wir Kinder. Man sage nicht jede neue Gesetzgebung sey ein uner-

meßliches Meer, das man erschöpfen müße; man müße alles niederreißen, was da stehe; alles in Zerrüttung bringen. Die Sprache der Trägheit und des Egoisimus ist dieses! Auf sehr wenige einfache Grundsätze läßt sich die ganze Matrimonialgesetzgebung einschränken. Haben nicht unsere Regenten eine neue Militarverordnung, die Vereinigung und Verbeßerung unserer Aemter u. s. w. glücklich zu Stande gebracht? Arbeitet nicht in diesem Augenblick mit glänzendem Erfolge ein Ausschuß unserer Regierung, an dem für die leidende Menschheit so wichtigen Werke der Verbeßerung unsers Hospitals, und nur die Umschmelzung unserer Matrimonialgesetze sollte unmöglich seyn? Wie sehr hieße dieses nicht den warmen Eifer und die aufgeklärte Vaterlandsliebe unserer besten Regenten mißkennen?

Unstreitig sind Matrimonialgesetze diejenigen, die auf die Sittlichkeit, häusliche und bürgerliche Glückseligkeit eines Volks den stärksten Einfluß haben. In ihrer Macht steht es, seinen Nationalcarakter zu bilden, zu erhöhen, zu veredlen, zu verfeinern, oder zu erniedrigen und zu verschlimmern. Von ganz eigenem Gepräge ist diese Art von Gesetzen. Sie sind die Dämme, die den reißenden Strom der Naturtriebe so einschränken müßen, daß er weder

ganz durchbricht, noch zu seiner Quelle zurückschäumt. Vielmehr leiten sie ihn in die gehörigen Canäle, die das Erdreich, das er durchfließt, befruchten, ohne seine Ufer zu verwüsten. Tief in der Natur solcher Gesetze ligts, daß sie nicht unveränderlich und ewig dauern können, sondern auf den Wechsel der Zeiten und Sitten angepaßt werden müßen. Jede Würkung ist wechselseitig, die der Gesetze auf die Sitten, sowol als die der Sitten auf die Gesetze. Sind sie strenger, als es der Genius des Zeitalters vertragen mag, so verlieren sie allmählich ihre ganze Würkungskraft: zu leichten Spinngeweben werden sie, die der Adler zerreißt, und worin nur die Fliege hängen bleibt.

Aus allem bisher gesagtem scheint uns klar am Tage zu liegen, daß die Erleichterung der Ehscheidungen von dem Geist und den herrschenden Sitten unsers Zeitalters dem Gesetzgeber sowol als dem Richter abgedrungen werde — daß sie das Wohl des Staates eher befördere, als untergrabe; indem dieses Wohl des Staates nicht bloß in einer zwecklosen, zahlreichen Bevölkerung, sondern mehr noch in sorgfältiger Erziehung und Bildung nützlicher Bürger bestehet. Juridisch scheint sich uns diese Erleichterung auf die Analogie des moralischen mit dem

physischen, folglich auf den Geist unserer bisherigen Matrimonialgesetze zu gründen. — Tief ligt sie unsers Erachtens schon in der Erklärung des Ehstandes, der nicht bloß ein Vertrag zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes ist, um Kinder zu erzeugen, sondern auch um die wechselseitige Glückseligkeit der Ehgenoßen zu befördern, und die erzeugten Kinder zu erziehen. In der Natur jedes Vertrages ligt es, daß wenn seine Hauptbestandtheile aufgelöset werden, der Vertrag selber zernichtet wird. Historisch lehrt uns die Erfahrung, daß bey gegenwärtiger Schwierigkeit der Ehscheidungen, der Richter durch die Umstände, vorzüglich durch das Klugheitsgesetz aus verschiedenen Uebeln das kleinste zu wählen, sich genöthigt sieht, weit häuffigere Ehscheidungen zu bewilligen, als bey bestimmteren, milderen, auf unser Zeitalter und auf unsere Sitten paßenderen Gesetzen geschehen würde. — Die Erfahrung lehrt uns, daß dadurch bey der unaufhörlichen Ebbe und Flut dieses Gerichtshofes Ungleichheit in Ausübung der Gesetze, in Verwaltung der Gerechtigkeit entstehe, und nothwendig entstehen müße, deren Folgen Unwille und Verdacht gegen den Richter sind. — Durch öftere Wiederholung, und größere Feyerlichkeit in den Ehscheidungs-Proceduren, durch

schärfere Bestrafung des andern Ehscheidung=schuldigen, oder schuldigeren Ehgenoßen hingegen kan zurückgewürkt, und von der Ehscheidung desto mehr abgeschreckt werden. — Wenigstens leidet darunter die schuldige, oder schuldigere Hälfte allein, die unschuldige schmachtet nicht mehr unter dem Druck allzuharter Gesetze. — Ueberdiß werden das Gefühl der Ehre und ein wohlverstandener Eigennutz mehr noch als Gesetz und Richter allzuleichtsinnigen Ehscheidungsbitten vorbiegen. — Die Erleichterung dieser Trennungen endlich wird, vorzüglich in den Städten, die Ehen befördern, den Cölibat vermindern, und auch dadurch zu Beförderung der Tugend und guten Sitten beytragen. Mag also an sich selbst die Ehscheidung noch so ein großes Uebel seyn, immer ist sie ein Uebel, wodurch man sich von größern loskauft. Wir könnten sie mit der Operation eines Wundartztes vergleichen, der den Patienten nicht anderst, als durch Ablösung des kranken Gliedes, herstellen kan.

Versuch
einer neuen Gesetzgebung über die Ehscheidungen.

Erster Artikel.

Der Ehstand soll, wie er bisher immer gewesen ist, und, wie es die Reinigkeit des Christenthums erfordert, ein heiliges, beständiges, und unauflösliches Band seyn, außer in folgenden Fällen.

I.

Jedes Ehweib, jeder Ehmann, auf welchen sein Ehgenoß das Verbrechen des Ehbruchs klagen, und rechtlich erweisen kan, soll aus dem Schooße der Familie des andern verstoßen werden, und zwey Jahre in sein Haus, oder auf seine Güter verbannt seyn — damit nicht durch allzubaldige, und öftere Erscheinung des Ehbrechers, oder der Ehbrecherinn das Aergerniß in der bürgerlichen Gesellschaft zu sehr verbreitet, oder fortgepflanzt werde. —

III.

In allen Fällen einer Ehscheidung wegen Ehbruch, soll der bürgerliche Vertrag* der beyden Ehgenoßen von der Stunde des richterlichen Urtheils an, als aufgehoben und zernichtet angesehen werden, und der unschuldige Ehgenoß sogleich die Freyheit haben, wieder in ein zweytes Ehband zu tretten.

IV.

Während des Hausarrests des schuldigen Ehgenoßen, soll der unschuldige die Nutznießung seines ganzen Vermögens haben, jedoch mit dem Vorbehalt eines Tischgeldes, das der Willkur des Richters überlassen wird — auch soll der unschuldige Ehgenoß die Kinder zu unterhalten, und ihrem Stande gemäß zu erziehen schuldig seyn.

V.

Nach Verfluß der zwey Jahre Hausarrest, soll der unschuldige Ehgenoß dem schuldigen, wenn die Ehe kinderlos ist, die Hälfte der zugebrachten Mitgift zuruckstellen, sind aber Kinder da, nur der vierte Theil derselben, um ihm das vorige Jahrgehalt zu ersetzen, das er ihm alsdenn nicht mehr zu bezahlen schuldig ist. Die übrige

Hälfte der Mitgift, Ringe, Edelgesteine, Ehpfande, Aussteuer u. s. f. sollen den Kindern eigenthümlich gehören, und Vater oder Mutter nur die Nutznießung bis zu ihrer Verheyrathung, oder Mündigkeit haben.

V I.

Wenn mehrere Kinder vorhanden sind, und eins von ihnen sterben sollte, so sollen die Brüder und Schwestern eins das andere, mit Ausschluß eines Vaters, oder einer Mutter erben, die entweder aus Liebe zu ihnen eine ihrer Person erwiesene Beleidigung nicht hat verschmerzen, oder ihren heiligsten Pflichten treulos werden können — weil diese Kinder dem Gesetze und dem Landesherren um so viel theurer seyn müßen, je bedaurungswürdiger ihr Schicksal die Trennung ihrer Familien macht.

V I I.

Die Ursachen, weswegen Ehescheidungen begehrt und gestattet werden können, sind:

1. Erwiesener Ehbruch.
2. Verurtheilung zum Pranger, zum Staubbesen, zur Landesverweisung und Zuchthausstrafe, sobald die eine oder die andere länger als drey Jahre dauert.

3. Die Flucht des einen oder des anderen in ein fremdes Land, ohne vorherige Aeußerung der Beweggründe dieser Verlaßung — und auf beharrliche Nichterscheinung nach dreymaliger richterlicher Vorladung; jedoch erst nach Verfluß von drey Jahren:

4. Wut und Unsinn nach Innhalt der bisherigen Matrimonialgesetze.

5. Beharrliche, öffentlich kundbare, rechtlich erwiesene Neigung zur Trunkenheit.

6. Beharrliche, öffentlich kundbare, rechtlich erwiesene Neigung zu hohem und verderblichem Spiele, wodurch sich der eine, oder andere Ehgenoß in Schulden vertieft.

7. Feindschaft und Abneigung der Ehgenoßen, die sich in öffentlichen Mißhandlungen, oder in öffentlichen Scheltungen und Verläumdungen äußert, oder auch in Nachstellungen eines Ehgenoßen auf das Leben, Glück und Ehre des andern.

8. Malzey und Aussatz, nach Innhalt der bisherigen landesüblichen Matrimonialgesetze.

9. Unfähigkeit Kinder zu erzeugen, nach Innhalt der bisherigen Matrimonialgesetze.

10. Eine so ausschweifende, niedrige, zügellose, oder auch so verschwenderische und üppige

Lebensart des einen Ehgenoßen, daß sie entweder dem andern unüberwindlichen Eckel und Abscheu vor Erstattung der ehlichen Pflichten einflößt, oder den Ruin und das Verderben des ganzen Hauses unausweichlich drohet. Diese zehn Beweggründe sollen von dem Richter auf keine andere Fälle, und über den bestimmten Ausdruck des Gesetzes ausgedehnt werden mögen.

VIII.

Würden die in der Privataudienz bey dem Presidenten des Ehgerichts angeführten Thatsachen ihm nicht wichtig genug scheinen, um eine Ehscheidung zu bewürken, so wird seine Klugheit erfordern, diese Klagen zu unterdrücken, und im grösten Geheim die überklagende Parthey zu ermahnen, ihre Unzufriedenheit nicht öffentlich ausbrechen zu lassen, um nicht die Ehre der Familie zu Boden zu tretten, und den Frieden des Hauses durch unnütze Klagen zu stören. Jedoch sollen solche Vorstellungen von Seite des Presidenten mehr nicht als väterlicher Rath und wohlmeinende Warnungen seyn, wenn aber die Parthey auf ihrem Begehren beharren würde, soll der President für sich allein die Gewalt nicht haben, ihr den Zutritt zum Rechten zu verwei-

gern, sondern sie sogleich an das Ehgericht selber zu weisen. —

I X.

Wird ein solcher Rechtshandel vor Ehgericht vorgetragen, es sey nun daß beyde Partheyen zu der Ehscheidung ihre Einwilligung geben, oder daß die eine sich ihr widersetze, so ist der Richter nichts destoweniger berechtiget darüber abzusprechen, allein vorläufig würde er sich begnügen, den Ehgenoßen ein halbes, oder ein ganzes Jahr Bedenkzeit zu geben — und der Frauen, wenn sie erweisen könnte, daß in des Gatten Haus ihre Gesundheit, oder Leben nicht sicher genug wäre, zu bewilligen, sich in ein ehrliches Privathaus, das ihrem Mann gefällig ist, oder daß der Richter selber wählt, zu begeben. Woraus sie, ohne Bewilligung des letztern, vor Verfluß des bestimmten Termins nicht gehen darf. — Ohne juridische Erweisung solcher Thatsachen aber soll sie die ihr vom Richter verwilligte Bedenkzeit im Hause ihres Gatten zubringen.

X.

Ein solch vorläufiges Urtheil ist eine öffentliche Aufforderung an den Pfarrer des Ortes, an die

nächsten Anverwandten der Ehgenoßen, an die obrigkeitlichen Beamteten daselbst, an den Richter selber, der das Urtheil gefällt hat, sich, im Zwischenraum dieser vorläufigen Ehscheidung, alle nur mögliche Mühe zu geben, die zertrennten Gemüther der beyden Ehgenoßen wieder zu versöhnen, in den Fällen, wo nur die Unverträglichkeit ihrer Launen, oder die Zügellosigkeit vorübergehender Ausschweifungen das Begehren ihrer Ehscheidung veranlasset hätten.

X I.

In Fällen einer verhängten öffentlichen Strafe, oder muthwilliger Verlaßung, oder des Wahnsinns, sollen die Kinder vom Tage der geführten Klage an, als Waisen von Vater oder Mutter, von Seite des Theils, der in einer dieser drey Fälle gerathen ist, betrachtet, und über sie ein Vormund gesetzt werden, der sogleich die Inventur über ihr Vermögen ziehe, und ihre Angelegenheiten auf in Vormundschaftssachen gewöhnliche Weise besorge.

X I I.

In Fällen einer plötzlich entstandenen Abneigung der Ehgenoßen, oder einer fürübergehenden Ausschweif-

schweifenden Lebensart, soll nur für eine bestimmte Zeit während des vor dem Gerichte schwebenden Rechtshandels ein Vormund gesetzt werden, der, wenn er zum Vortheil seiner Mündel durchaus nicht hindern kan, daß eine Ehscheidung erfolge, wenigstens für das zu sorgen die Obliegenheit hat, was für sie bey diesen Umständen, es betreffe nun ihren Unterhalt, oder ihre Erziehung, oder ihr künftiges Glück, oder ihre erworbenen Rechte, das nützlichste seyn kan. — Dieser soll dem Richter, vorzüglich wenn er im Begrif ist über die Ehscheidung abzusprechen, die Einrichtungen und Hilfsmittel vorschlagen, die ihm in allen diesen Rücksichten die schicklichsten scheinen.

XIII.

Es wird die Pflicht des Richters, eben sowol als dieses Vormunds seyn, sorgfältig nachzuforschen, welches von beyden Ehgenoßen die erste Quelle dieser ehlichen Mißhelligkeiten sey, welches die größern Fehler und Vergehungen äußern, theils um die Erziehung und Aufsicht der Kinder demjenigen Ehgenoßen anzuvertrauen, der sich durch sein Betragen und Gesinnungen dieser väterlichen, oder mütterlichen Pflicht am würdigsten erzeiget hat. — Theils auch um den fehlbarern, oder allein fehlbaren Theil durch einen

bestimmten Termin von 2 bis 6 Jahren, je nach Beschaffenheit seiner Vergehungeu, von der Wiederverehlichung durch richterlichen Spruch abzuhalten. Damit nicht durch eine Ehscheidung, und übereilte Wiederverehlichung der Abgeschiedenen zwey Familien statt einer unglücklich werden. — Im Fall aber der Richter beyde Partheyen gleich fehlbar, und den Ruf des einen sowol als des andern Ehgenoßen gleich zweydeutig fänden, so sollen die Kinder den Händen beyder Ehgenoßen entzogen, den nächsten Anverwandten des Vaters, oder der Mutter gegen ein mäßiges Gehalt, und im Falle daß sich die Ehgenoßen nicht vereinen könnten, nach Entscheidung des Richters, oder endlich in ermangelndem Fall ins Waysenhaus, oder in den Spital versorget werden. — Auch soll in oberwehntem Falle beyden Ehgenoßen der Zeitraum der Nichtwiederverehlichung gleich festgesetzt, oder nach Verhältniß ihrer wechselseitigen Fehler verkürzt, oder verlängert werden. —

XIV.

In gewöhnlichen Ehscheidungsfällen gehören die Söhne dem Vater, und die Töchtern der Mutter, die auch die minderjährigen Knaben, die noch nicht das sechste Jahr ihres Alters er-

reicht haben, deren Erziehung folglich meistens bloß physisch ist, besorgen soll.

X V.

Würde der Ehmann auf eine Ehscheidung dringen, so werden seine Kinder seine Gläubiger für die Mitgift, die er von ihrer Mutter empfangen hat, und er muß dafür gute und hinlängliche Bürgschaft, sowol für die Capitalsumme derselben, als für die Zinse, die er von sechs Monat zu sechs Monat bezahlen muß, stellen, aber immer ein halbes Jahr zum voraus, in Ermanglung deßen er für die Bezahlung, wie für eine gewöhnliche Schuld, von dem Vormund seiner Kinder, der allein dazu berechtiget ist, kan angehalten werden; deßen ungeachtet wird er nicht weniger verpflichtet seyn, diejenigen seiner Kinder, die ihm zugekennt worden sind, anständig zu ernehren, zu unterhalten, und zu erziehen.

X V I.

Ist die Ehe kinderlos, so hat der Mann, der die Ehscheidung um einer der oberwähnten Ursache willen betreibt, kein anderes Anerbieten zu thun, als die empfangene Mitgift zurückzugeben, und die Frau, wenn sie sich in der gleichen Lage

befindet, soll ihre empfangenen Hochzeitgeschenke, testamentliche Vortheile, Witwengehalt u. s. w. zurückstellen; allein von der Klugheit und Wachsamkeit des Richters wird es abhangen, das eine, oder das andere von beyden, dasjenige nemlich das zur Ehscheidung Anlaß gegeben hat, zu einer vernünftigen Buße, zum Nutzen derjenigen Stiftungen, die die Kinder dürftiger, ihren Lebensunterhalt zu verdienen unfähiger Leute, die die Bewilligung einer Ehscheidung erhalten haben, aufnehmen müßen, zu verfällen; diese Buße soll, wenn der Fehler von der Frau herrührt, von den Brautgeschenken genohmen werden, oder vom Mitgift; wenn er vom Manne herrührt, und sogar, wenn die Fehler wechselseitig sind, von beyden zusammen; wohl verstanden, daß diese Buße nach den Vermögensumständen und dem Stande der Partheyen eingerichtet seyn, und niemals als den Drittheil des Gegenstandes von dem sie abgezogen wird, übersteigen soll.

XVII.

Man hat zwar Gründe genug zu glauben, daß solch zurückschreckende Maaßregeln, über deren Würkung beyden Partheyen, während der Zeit ihrer vorläufigen Scheidung Muße genug ernsthaft nachzudenken, vergönnt gewesen ist, von

der Versuchung zu Ehscheidungsbitten die einen, und von Fortsetzung derselben die andern abhalten werden; allein, wenn nach Verfluß eines halben, oder ganzen Jahres, eines der beyden Ehgenoßen auf seinem Begehren beharren, und durchaus auf die Ehscheidung dringen würde, so soll der Richter nicht länger verweilen dürfen, darüber abzusprechen, und was in den Artickeln XIV. XV. XVI. XVII. enthalten ist, soll ihm zur Vorschrift dienen, sein Urtheil nach dem Stande und Intereße der Partheyen abzufaßen.

XVIII.

Die Wirkung der gesetzlichen Ehscheidung soll seyn, den Mann und das Weib, über die sie verhängt worden ist, wiederum in ihren ursprünglichen Stand von Freyheit zu versetzen, gleich als ob sie niemals verheyrathet gewesen wären, ohne daß inzwischen weder der eine, noch die andere, vor Verfluß des im Urtheil gesetzten Termins zu einer zweyten Ehe schreiten dürfen, bey ernstlicher Ehren- und Leibesstrafe.

XIX.

In gewöhnlichen Ehscheidungsfällen, deren Quelle zwar wechselseitige Fehler der beyden Eh-

genoßen jedoch in ungleichem Grade wären, soll der die Ehscheidung begehrenden fehlbaren Parthey der Termin der Nichtwiederverehlichung für die Hälfte mehr, als der ihr sich widersetzenden verlängeret werden, und wenn es sich, aus verdächtigen Verbindungen eines der beyden Ehgenoßen mit einer Person des anderen Geschlechts äußern sollte, daß die Ehscheidung nur in der bestimmten Absicht verlangt worden wäre, obgemeldte verdächtige Person in einer zweyten Ehe zu heyrathen, so soll nicht bloß das Verbot sich nicht wieder zu verehlichen, in Rücksicht auf einen solch würklich ehbrecherischen Ehgenoßen, nach der Klugheit des Richters, auf einen noch längern, als in diesem Entwurfe bestimmten Termin ausgedehnt werden dürfen, sondern den Pfarrern und Stillständern soll in solchen Fällen bey Eyd und Pflichten aufgetragen seyn, ein gänzliches, lebenslängliches Verbot der Heyrath zwischen zwey in solchem Grade Aergerniß gebenden Personen, und im Fall sie solches zu übertreten wagen würden, eine exemplarische Ahndung zum Schrecken und Warnung anderer von dem Richter zu begehren.

XX.

Endlich scheint uns nöthig zu verfügen, daß wenn sich eine Person zweymal des Mittels der

gesetzlichen Ehscheidung bedient hat, um die heiligen Bande der Ehe zu trennen, sie nicht anders als mit Vorwißen und Bewilligung der hohen Landesobrigkeit selber zu einer neuen Ehe schreiten dürfe, und daß der, oder diejenige, die eine solche Person in dritter Ehe heyrathen, nur unter den wichtigsten, und dringendesten Beweggründen, zu Anrufung dieser Wohlthat des Gesetzes, nemlich zu der Ehscheidung, der Zutritt vergönnt werden solle.

XX - XII.89

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber die Ehescheidungen

Basel 1786

J.can.p. 318 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544872-1
VD18 14716607-001